



Amt Biesenthal-Barnim

29. Jahrgang

Biesenthal, 25. Juni 2019

Nummer 8 | Woche 26

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinsame Wahlbekanntmachung über die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019	Seite 2
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 01. September 2019	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der Stadt Biesenthal	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der Gemeinde Breydin	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der Gemeinde Marienwerder	Seite 8
Öffentliche Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der Gemeinde Melchow	Seite 9
Öffentliche Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der Gemeinde Rüdnitz	Seite 11
Öffentliche Bekanntmachung über das Endgültige Wahlergebnis der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 12
Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	Seite 13
2. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 18
2. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	Seite 18
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für den Ortsteil Zerpenschleuse von der Gemeinde Wandlitz auf die Gemeinde Marienwerder	Seite 18
Öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“ der Gemeinde Marienwerder, OT Ruhlsdorf	Seite 20
Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rüggen“ der Gemeinde Melchow	Seite 22
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sechsrutenstücke“ der Gemeinde Rüdnitz	Seite 23

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 23.05.2019	Seite 25
Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 23.05.2019	Seite 26
Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 20.05.2019	Seite 27
Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 23.05.2019	Seite 28
Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 16.05.2019	Seite 29



I. AMTLICHER TEIL

Ämtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung
Gemeinsame Wahlbekanntmachung

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt.
Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. **a. Die Gemeinde Stadt Biesenthal (16359) ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt:**
Biesenthal 01 Wahllokal
Pro seniore Residenz, Am Wukensee, Uhlandstr. 18–19 barrierefrei
Biesenthal 02 Wahllokal
Rathaus Biesenthal, Am Markt 1 barrierefrei
Biesenthal 03 Wahllokal
Amtsgebäude 2, Plottkeallee 5 nicht barrierefrei
Biesenthal 04 Wahllokal
Kita „Knirpsenland“ Bahnhofstraße 105 nicht barrierefrei
Biesenthal 05 Wahllokal
Gemeindehaus Danewitz, Dorfstraße 21 barrierefrei

b. Die Gemeinde Breydin (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:
Trampe 01 Wahllokal
Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53 nicht barrierefrei
Tuchen-Klobbicke 02 Wahllokal
Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35 barrierefrei

c. Die Gemeinde Marienwerder (16348) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:
Marienwerder 01 Wahllokal
Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuser Str. 42 barrierefrei
Ruhlsdorf 02 Wahllokal
Bürgerhaus Ruhlsdorf, Dorfstraße 73 nicht barrierefrei
Sophienstädt 03 Wahllokal
Gemeindevereinshaus Sophienstädt,
Alte Dorfstraße 19 nicht barrierefrei

d. Die Gemeinde Melchow (16230) ist in 1 Wahlbezirk eingeteilt:
Melchow/Schönholz 01 Wahllokal
Tourist. Begegnungszentrum, Eberswalder Straße 9 barrierefrei

e. Die Gemeinde Rüdnitz (16321) ist in 3 Wahlbezirke eingeteilt:
Rüdnitz 01 Wahllokal
Kita „Traumhaus“, Bahnhofstraße 5 barrierefrei
Rüdnitz 02 Wahllokal
Jugendhaus „Creatimus“, Dorfstraße 1 barrierefrei
Rüdnitz 03 Wahllokal
Albertshof Gemeindezentrum, Rüsternstraße 6 a barrierefrei

f. Die Gemeinde Sydower Fließ (16230) ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:
Grüntal 01 Wahllokal
Hort Grüntal, Dorfstraße 63 barrierefrei
Tempelfelde 02 Wahllokal
Gemeindezentrum Tempelfelde, Grüntaler Straße 14 barrierefrei

In der Wahlbenachrichtigung, die den wahlberechtigten Personen spätestens bis zum 04. August 2019 zugesendet werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltage im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a. für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b. für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.
4. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und die Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, bei welcher Landesliste sie gelten soll. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann. Blinde und sehbehinderte Wähler haben die Möglichkeit, mit Hilfe einer Stimmzettelschablone zu wählen. Die Schablone kann beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V. kostenlos angefordert werden (Telefon: 0355/22549).
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 BbgLWahlG, § 45 BbgLWahlIV).

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im „Wahlkreis 15 – Barnim III“

a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b. durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen hellroten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen hellroten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen weißen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem hellroten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Amt Biesenthal-Barnim, Wahlbehörde, Berliner Straße 1 in 16359 Biesenthal) übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der hellrote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Biesenthal) abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

- Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, hat sie Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.
7. a. Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in der Stadt Biesenthal am 01. September 2019 tritt der Briefwahlvorstand ab 15:00 Uhr in Biesenthal, Am Markt 1, 1. Etage (Sitzungsraum), 16359 Biesenthal zusammen.
- b. Zur gesonderten Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses in den Gemeinden Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz und Sydower Fließ am 01. September 2019 tritt der Briefwahlvorstand ab 15:00 Uhr in Biesenthal, Berliner Straße 1, Wartebereich (Amtsgebäude 1), 16359 Biesenthal zusammen.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
9. Der Stimmzettel für die Wahl des Landtages wird durch Aushang in den Wahllokalen am Wahltag bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.06.2019
Im Auftrag

gez. Simonides
Wahlleiter des Amtes Biesenthal-Barnim

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg
am 01. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur **Landtagswahl** für die
- Stadt Biesenthal**
Gemeinde Breydin
Gemeinde Marienwerder
Gemeinde Melchow
Gemeinde Rüdnitz
Gemeinde Sydower Fließ
- wird in der Zeit vom **05. August 2019 bis 09. August 2019**
- während der Öffnungszeiten des Wahlbüros**
- Montag, Mittwoch, Donnerstag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Dienstag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag
09:00 Uhr – 12:00 Uhr
- in der Wahlbehörde des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal Wahlbüro, 1. Etage, Zimmer 205 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

- Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05. August bis 17. August 2019 bei der Wahlbehörde, Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim Wahlbüro, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. **Wahlberechtigte**, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **erhalten** für die Landtagswahl bis spätestens zum **04. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung** zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

5. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 15, Barnim III, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein für die **Landtagswahl** erhält auf Antrag

a. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

b. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

– wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (jeweils bis zum 17. August 2019) versäumt hat,

– wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

– wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlscheine für die Landtagswahl können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht möglich. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahl-
- berechtigte können aus dem unter Ziffer 6 Buchstabe b) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (01. September 2019) stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
8. Mit dem weißen Wahlschein für die Landtagswahl erhält der Wahlberechtigte einen amtlichen weißen Stimmzettel des Landtagswahlkreises, einen amtlichen blauen Wahlumschlag, einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

9. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

10. Wer bei der **Landtagswahl** durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Biesenthal, 13.06.2019
Im Auftrag

gez. Simonides
Wahlleiter im Amt Biesenthal-Barnim
- Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Endgültiges Wahlergebnis der Stadt Biesenthal

(1 Wahlkreis)
- Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2019 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt und gibt diese gemäß § 50 BbgKWahlG hiermit öffentlich bekannt:
- | Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters | |
|--|---------|
| Einwohneranzahl: | 5917 |
| wahlberechtigt: | 4983 |
| Zahl der Wähler: | 3072 |
| Zahl gültiger Stimmen: | 2966 |
| Zahl ungültiger Stimmen: | 106 |
| Bewerber | Stimmen |
| Margitta Mächtig
DIE LINKE | 830 |
- | | |
|---|------|
| Carsten Bruch
CDU | 1389 |
| David Kenzler
SPD | 177 |
| Detlef Klix
BVB/FREIE WÄHLER Biesenthal | 570 |
| Wahlbedingungen im 1. Wahlgang: | |
| Gewählt ist, wer | |
| 1. mehr als 1483 gültige Stimmen erhalten hat, | |
| 2. diese Stimmenzahl mindestens 748 der wahlberechtigten Personen umfasst und | |
| 3. die Wahl vom Bewerber angenommen wurde. | |

Keine Bewerberin und kein Bewerber hat die erforderliche Stimmenanzahl nach § 72 Abs. 2 Satz 1 BbgKWahlG erhalten. Für die Stichwahl am 16. Juni 2019 sind

Margitta Mächtig
DIE LINKE

und

Carsten Bruch
CDU

zugelassen.

Wahl der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Einwohneranzahl:	5917
wahlberechtigt:	4983
Zahl der Wähler:	3072
gültige Stimmen:	8799
ungültige Stimmzettel:	92
Zahl der Sitze:	18

Sitzverteilung:

DIE LINKE	3 Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands	5 Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1 Sitz
BVB/FREIE WÄHLER Biesenthal	2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen	2 Sitze
Wählergruppe „Bürger für Biesenthal“	2 Sitze
Wählergruppe „Pro Danewitz“	1 Sitz
Wählergruppe „Biesenthals Aktive Mitte“	2 Sitze

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger
– gewählte Vertreter –

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
DIE LINKE			3 Sitze
1	Margitta Mächtig	903	
2	Daniel Groß	251	
3	Dirk Siebenmorgen	131	
Christlich Demokratische Union Deutschlands			5 Sitze
1	Carsten Bruch	1.346	
2	Dr. Sabine Buder	251	
3	Nico Wunderlich	161	
4	Sascha Wunderlich	91	
5	Dr. Tim Lucke	58	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands			1 Sitz
1	David Kenzler	170	
BVB/FREIE WÄHLER Biesenthal			2 Sitze
1	Detlef Klix	816	
2	Ralf Guse	117	
Bündnis 90/Die Grünen			2 Sitze
1	Elke Eckert	251	
2	Andreas Krone	166	
Wählergruppe „Bürger für Biesenthal“			2 Sitze
1	Uwe Bruchmann	342	
2	Roland Seidlitz	153	

Wahlvorschlagsträger		Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung			
Wählergruppe „Pro Danewitz“				1 Sitz			
1	Detlef Matzke		330				
Wählergruppe „Biesenthals Aktive Mitte“				2 Sitze			
1	Hartmut Zerbe		446				
2	Nadine Zinke-Marggraf		228				
Ersatzpersonen							
Wahlvorschlagsträger		Name der Person	Stimmen	Wahlvorschlagsträger		Name der Person	Stimmen
DIE LINKE				Wählergruppe „Pro Danewitz“			
1	William Grunt	124		1	Wolfgang Reinhardt	62	
2	Magdalena Bonsiepen	99		Wählergruppe „Biesenthals Aktive Mitte“			
3	Dagmar Hüske	89		1	Mario Benndorf	152	
4	Frank Eiseler	38		2	Mandy Hilgert	110	
5	Traude Sandeck	33					
Christlich Demokratische Union Deutschlands							
1	Dr. Peter Westen	52					
2	Babette Hübner	48		Wahl des Ortsbeirates Danewitz			
3	René Hoffmann	47					
4	Julia Opitz	42		Einwohneranzahl: 268			
5	Frank Ruhnau	41		wahlberechtigt: 246			
6	Mario Hayn	36		Zahl der Wähler: 188			
7	Martin Bartholomäi	34		gültige Stimmen: 550			
8	Stefan Reinhardt	32		ungültige Stimmen: 14			
9	Thomas Czekalla	32		Zahl der Sitze: 3			
10	Karin Schramm	26					
11	Jörg Volkmann	21		Wählergruppe „Pro Danewitz“			
12	Lukas Burghardt	20					
13	Daniel Siewert	14		Sitzverteilung: 3			
14	Ulrike Ulm	9		Gewählte Bewerber			
Sozialdemokratische Partei Deutschlands				Stimmen			
1	Jörg Weprajetzky	132		1.	Detlef Matzke	339	
2	Carmen Kenzler	42		2.	Wolfgang Reinhardt	89	
3	Ronny Haschke	34		3.	Karsten Hübner	62	
BVB/FREIE WÄHLER Biesenthal				Ersatzperson			
1	Liane Müller	97					
2	Friedrich Lange	60		Hartmut Tepper			
3	Jürgen Herrmann	56					
4	Carmen Doll	31					
5	Jens Würfel	16		Die Wahl des Ortsvorstehers erfolgt aus der Mitte des Ortsbeirates in der konstituierenden Sitzung.			
GRÜNE/B 90							
1	Christina Wendt	120					
2	Heribert Rustige	67		Biesenthal, den 04.06.2019			
3	Gerd Meise	55					
4	Josephine Löwenstein-Rustige	55					
5	Catharina Rafoth	44		gez.			
6	Vanessa Ebenfeld	44		Simonides			
7	Kristin Strohschein	38		Wahlleiter			
8	Pamela John	37					
Wählergruppe „Bürger für Biesenthal“							
1	Dietrich Sagert	124					
2	Andreas Jahn	110					
3	Christiane Puls	101					
4	Kristin Bruchmann	82					
5	Katrin Burdeyko	60					
6	Jens Burdeyko	22					

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Endgültiges Wahlergebnis Gemeinde B r e y d i n
(1 Wahlkreis)

Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2019 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt und gibt diese gemäß § 50 BbgKWahlG hiermit öffentlich bekannt:

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters	
Einwohneranzahl:	777
wahlberechtigt:	663
Zahl der Wähler:	439
Zahl gültiger Stimmen:	432
Zahl ungültiger Stimmen:	7
Bewerber	Stimmen
Dietmar Herbert Schmidt	350
Bauernverband Barnim e. V.	
Gewählt ist:	
Herr Dietmar Herbert Schmidt	(im 1. Wahlgang ermittelt)

Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:	
Gewählt ist, wer	
1.	mehr als 217 gültige Stimmen erhalten hat,
2.	diese Stimmenzahl mindestens 100 der wahlberechtigten Personen umfasst und
3.	die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.

Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin	
Einwohneranzahl:	777
wahlberechtigt:	663
Zahl der Wähler:	441
gültige Stimmen:	1272
ungültige Stimmzettel:	15
Zahl der Sitze:	10

Sitzverteilung	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2 Sitze
Wählergruppe „Bauernverband Barnim e.V.“	5 Sitze
Wählergruppe „Interessengemeinschaft Breydin“	3 Sitze

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger
– gewählte Vertreter –

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Sozialdemokratische Partei Deutschlands			2 Sitze
1	Petra Lietzau	77	
2	Sandra Müller	53	
Wählergruppe „Bauernverband Barnim e. V.“			5 Sitze
1	Michael Klein	151	
2	Kerstin Engnath	140	
3	Mathias Seefeldt	73	
4	Christiane Schmidt	61	
5	Dietmar Herbert Schmidt	53	
Wählergruppe „Interessengemeinschaft Breydin“			3 Sitze
1	Lars Falz	102	
2	Max Messal	95	
3	Andreas Ullrich	91	

Ersatzpersonen

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands			Wählergruppe „Interessengemeinschaft Breydin“		
1	Kai Platz	48	1	Britta Bahnsen	74
2	Susanne Schwertner	38	2	Frank Löprick	66
3	Doreen Bielenberg	32			
Wählergruppe „Bauernverband Barnim e. V.“			Biesenthal, den 04.06.2019		
1	Viola Kobin	37	gez.		
2	Gerlinde Neubauer	31	Simonides		
3	Kevin Krüger	26	Wahlleiter		
4	Wulf-Clemens von Wühlisch	24			

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Endgültiges Wahlergebnis Gemeinde M a r i e n w e r d e r

Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2019 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt und gibt diese gemäß § 50 BbgKWahlG hiermit öffentlich bekannt:

Wahl der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s	
Einwohneranzahl:	1758
wahlberechtigt:	1511
Zahl der Wähler:	1057
Zahl gültiger Stimmen:	1025
Zahl ungültiger Stimmen:	32
Bewerber:	
Stimmen	
Thomas Tegge	471
Bürgerbündnis Marienwerder	
Annett Klingsporn	554
Wählergruppe für Heimat, Tourismus und ländliche Entwicklung	
Gewählt ist:	
Frau Annett Klingsporn (im 1. Wahlgang ermittelt)	
Wählergruppe für Heimat, Tourismus und ländliche Entwicklung	

Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:	
Gewählt ist, wer	
1.	mehr als 513 gültige Stimmen erhalten hat,
2.	diese Stimmenzahl mindestens 227 der wahlberechtigten Personen umfasst und
3.	die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.
Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder	
Einwohneranzahl:	1758
wahlberechtigt:	1511
Zahl der Wähler:	1056
Zahl gültiger Stimmen:	3082
Zahl ungültiger Stimmzettel:	27
Zahl der Sitze:	12

Wahlvorschlagsträger	Sitzverteilung
DIE LINKE	1 Sitz
Christlich Demokratische Union Deutschlands	1 Sitz
Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger	4 Sitze
Bürgerbündnis Marienwerder	2 Sitze
Wählergruppe für Heimat, Tourismus und ländliche Entwicklung	4 Sitze

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger
– gewählte Vertreter –

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
DIE LINKE			1 Sitz
1	Harald Berndt	127	
Christlich Demokratische Union Deutschlands			1 Sitz
1	Sabine Gärtner	176	
Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger			4 Sitze
1	Dirk Büttner	369	
2	Karolin Bunke	192	
3	Mike Strebe	149	
4	Lutz Wittich	73	
Bürgerbündnis Marienwerder			2 Sitze
1	Thomas Tegge	243	
2	Rinaldo Kosse	102	
Wählergruppe für Heimat, Tourismus und ländliche Entwicklung			4 Sitze
1	Annett Klingsporn	371	
2	Frank Lützow	214	
3	Andreas Kröger	138	
4	Christian Rücker	93	

Ersatzpersonen

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen
Die LINKE					
1	Jan Lewis	111	3	Bert Fährmann	60
			4	Sabine Schröer-Seidler	37
			5	Reinhard John	29
Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger			4	Hardy Huhle	12
1	Katrin Schneider	51			
2	Elke Henning	49			
3	Monika Schneider	49			
4	Nadine Schubert	42			
Bürgerbündnis Marienwerder					
1	Oliver Stirnemann	78			
2	Heiko Ruffert	55			
3	Andreas Reichert	43			
4	Nicole Bäsler	26			
5	Lars Schulz	21			
6	Michaela Schneiderheinze	19			
Wählergruppe für Heimat, Tourismus und ländliche Entwicklung					
1	Dirk Henck	82			
2	Matthias Ferber	71			

Wahl des Ortsbeirates des OT Marienwerder

Einwohneranzahl:	1011
wahlberechtigt:	862
Zahl der Wähler:	580
gültige Stimmen:	1643
ungültige Stimmen:	25
Zahl der Sitze:	3

Sitzverteilung

Wahlvorschlagsträger	Sitzverteilung
Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger	

Verteilung der Sitze auf den Wahlvorschlagsträger
– gewählte Vertreter –

Wahlvorschlagsträger	Name der Personen	Stimmen	Sitzverteilung
Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger			3 Sitze
1	Dirk Büttner	941	
2	Manfred Tucholl	292	
3	Jeanette Wendel	220	

Ersatzperson

Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger	
1	Elke Henning 190

Die Wahl des Ortsvorstehers des OT Marienwerder erfolgt aus der Mitte des Ortsbeirates in der konstituierenden Sitzung.

Die Wahl der Ortsbeiräte für die OT Ruhlsdorf und Sophienstädt erfolgt im Rahmen einer Bürgerversammlung in den jeweiligen OT.

Biesenthal, den 04.06.2019

gez.
Simonides
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Endgültiges Wahlergebnis Gemeinde M e l c h o w

(1 Wahlkreis)

Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2019 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt und gibt diese gemäß § 50 BbgKWahlG hiermit öffentlich bekannt:	Zahl der Wähler:	610
	Zahl gültiger Stimmen:	589
	Zahl ungültiger Stimmen:	21
	Bewerber:	Stimmen
	Ronald Kühn	424
	Wählergruppe „Pro Melchow“	

Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Einwohneranzahl:	993
wahlberechtigt:	849

Bewerber:	Stimmen
Thorsten Kleinteich	165
Wählergruppe „Nachhaltig für Melchow “	
Gewählt ist:	
Herr Ronald Kühn	(im 1. Wahlgang ermittelt)

- Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:**
Gewählt ist, wer
- mehr als 296 gültige Stimmen erhalten hat,
 - diese Stimmenzahl mindestens 128 der wahlberechtigten Personen umfasst und
 - die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.

Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow	
Einwohneranzahl:	993
wahlberechtigt:	849
Zahl der Wähler:	610
gültige Stimmen:	1788
ungültige Stimmzettel:	8
Zahl der Sitze:	10

Sitzverteilung	
Wahlvorschlagsträger	Sitzverteilung
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2 Sitze
Wählergruppe „Pro Melchow“	6 Sitze
Wählergruppe „Nachhaltig für Melchow“	2 Sitze
Einzelwahlvorschlag Sven Leisten	0 Sitze

**Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger
– gewählte Vertreter –**

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Sozialdemokratische Partei Deutschlands			2 Sitze
1	Frank Neumann	93	
2	Andreas Bergener	66	
Wählergruppe „Pro Melchow“			6 Sitze
1	Udo Springer	168	
2	Torsten Grebs	144	
3	Dorothee Mau	136	
4	Marko Schmidt	128	
5	Silvia Nikolajski	89	
6	Frank Alfred Waschkowski	87	
Wählergruppe „Nachhaltig für Melchow“			2 Sitze
1	Thorsten Kleinteich	136	
2	Peter Lemke	104	

Ersatzpersonen

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands			Zahl der Wähler: 549
1	Joachim-Günter Klare	60	Zahl gültiger Stimmen: 525
2	Sabine Dräger	33	Zahl ungültiger Stimmen: 24
3	René Naschke	21	Bewerber:
4	Rick Bergener	18	Stimmen
5	Mike Riedel	10	Wolfgang Schmidt 410
Wählergruppe „Pro Melchow“			Wählergruppe „Pro Melchow “
1	Torsten Maerz	66	Gewählt ist:
2	André Frank Harz	64	Herr Wolfgang Schmidt (im 1. Wahlgang ermittelt)
3	Thomas Kreies	54	Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:
4	Arno Niefeldt	45	Gewählt ist, wer
Wählergruppe „Nachhaltig für Melchow“			1. mehr als 264 gültige Stimmen erhalten hat,
1	Beate Heim	96	2. diese Stimmenzahl mindestens 114 der wahlberechtigten Personen umfasst und
2	Ralf Chudoba	42	3. die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.
3	Thomas Lamprecht	29	

Wahl des Ortsvorstehers des OT Melchow	
OT Melchow	
Einwohneranzahl:	892
wahlberechtigt:	760

Wahl des Ortsvorstehers des OT Schönholz	
OT Schönholz	
Einwohneranzahl:	101
wahlberechtigt:	89
Zahl der Wähler:	61

Zahl gültiger Stimmen:	59	Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:
Zahl ungültiger Stimmen:	2	Gewählt ist, wer
Bewerber:	Stimmen	1. mehr als 31 gültige Stimmen erhalten hat,
Ines Leusch	52	2. diese Stimmenzahl mindestens 14 der wahlberechtigten Personen umfasst und
Einzelwahlvorschlag Ines Leusch		3. die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.
Gewählt ist:		<i>Biesenthal, den 04.06.2019</i>
Frau Ines Leusch	(im 1. Wahlgang ermittelt)	gez.
		<i>Simonides</i>
		<i>Wahlleiter</i>

Öffentliche Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Endgültiges Wahlergebnis Gemeinde R ü d n i t z

(1 Wahlkreis)

Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2019 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt und gibt diese gemäß § 50 BbgKWahlG hiermit öffentlich bekannt:		Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:	
Wahl der/s ehrenamtlichen Bürgermeisterin/s		Gewählt ist, wer	
Einwohneranzahl:	2068	1. mehr als 538 gültige Stimmen erhalten hat,	
wahlberechtigt:	1716	2. diese Stimmenzahl mindestens 258 der wahlberechtigten Personen umfasst und	
Zahl der Wähler:	1095	3. die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.	
Zahl gültiger Stimmen:	1076	Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz	
Zahl ungültiger Stimmen:	19	Einwohneranzahl:	2068
Bewerber	Stimmen	wahlberechtigte Personen:	1716
Christina Straube	443	Zahl der Wähler:	1099
Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“		gültige Stimmen:	3181
Andreas Hoffmann	633	ungültige Stimmzettel:	28
Wählergruppe „Aktiv für Rüdnitz“		Anzahl der Sitze:	12
Gewählt ist:		Sitzverteilung	
Herr Andreas Hoffmann	(im 1. Wahlgang ermittelt)	Wahlvorschlagsträger	
		Sitzverteilung	
		Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“	
		Wählergruppe „Aktiv für Rüdnitz“	

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger

– gewählte Vertreter –

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Stimmverteilung
Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“			5 Sitze
1	Christina Straube	583	
2	Nanett Nahs	220	
3	Edith Stöber	95	
4	Mario Herrmann	92	
5	Veit Sebastian Maahs	67	
Wählergruppe „Aktiv für Rüdnitz“			7 Sitze
1	Andreas Hoffmann	806	
2	Wilfried Zupke	138	
3	Heike Menschner	136	
4	Daniela Schröder	115	
5	Victoria Kath	109	
6	Ekkehard Hoppe	83	
7	Tobias Bastian	75	

Ersatzpersonen					
Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen
Wählergruppe „ Freie Wählerliste Rüdnitz "			4	Rainer Kupfer	48
1	Andreas Rothe	60	5	Olaf Weichert	47
2	Eike Probst	50	6	Volker Tyroler	46
3	Katrin Hoppe	50	7	Harry Schulz	42
4	Frank Tomasoni	50			
5	Ivo Walter	39			
6	Bettina Ramm	35	Biesenthal, den 04.06.2019		
Wählergruppe „Aktiv für Rüdnitz"					
1	Sören Opel	71	gez.		
2	Renate Lehmann	69	Simonides		
3	Brigitte Dahl	55	Wahlleiter		

Öffentliche Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
Endgültiges Wahlergebnis Gemeinde S y d o w e r F l i e ß
(1 Wahlkreis)

Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03. Juni 2019 die endgültigen Wahlergebnisse festgestellt und gibt diese gemäß § 50 BbgKWahlG hiermit öffentlich bekannt:

Wahl des/r ehrenamtlichen Bürgermeisters/in	
Einwohneranzahl:	989
wahlberechtigt:	797
Zahl der Wähler:	519
Zahl gültiger Stimmen:	508
Zahl ungültiger Stimmen:	11
Bewerber	Stimmen
Simone Krauskopf	308
Wählergruppe „Sydower Fließ"	
Klaus-Peter Blanck	200
Wählergruppe „Kommunal-Erfahren-Couragiert-Kompetent"	
Gewählt ist:	
Frau Simone Krauskopf	(im 1. Wahlgang ermittelt)

Wahlbedingungen im 1. Wahlgang:
Gewählt ist, wer
1. mehr als 254 gültige Stimmen erhalten hat,
2. diese Stimmenzahl mindestens 120 der wahlberechtigten Personen umfasst und
3. die Wahl vom Bewerber angenommen wurde.

Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ	
Einwohneranzahl:	989
wahlberechtigte Personen:	797
Zahl der Wähler:	518
gültige Stimmen:	1510
ungültige Stimmzettel:	12
Anzahl der Sitze:	10

Sitzverteilung	
Wahlvorschlagsträger	Sitzverteilung
Wählergruppe „Kommunal-Erfahren-Couragiert-Kompetent"	3 Sitze
Wählergruppe „Sydower Fließ"	7 Sitze

Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschlagsträger
– gewählte Vertreter –

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Wählergruppe „Sydower Fließ"			7 Sitze
1	Simone Krauskopf	330	
2	Jürgen Giese	221	
3	Jan Jelmer Dijkstra	125	
4	Konstantin Schubert	117	
5	Daniela Röhle	86	
6	Bodo Ehlert	65	
7	Melanie Beuster	62	

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Sitzverteilung
Wählergruppe „Kommunal-Erfahren-Couragiert- Kompetent“			3 Sitze
1	Klaus-Peter Blanck	212	
2	Stefan Seemke	59	
3	Christa Wittor	52	

Ersatzpersonen

Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen	Wahlvorschlagsträger	Name der Person	Stimmen
Wählergruppe „Kommunal-Erfahren-Couragiert- Kompetent“			6	Juliane Uhlig	18
1	Anja Lenke	41	Biesenthal, den 04.06.2019		
2	Thomas Ehlert	37	gez.		
3	Ulrich Stahn	34	Simonides		
4	Brigitta Kempe	32	Wahlleiter		
5	Peter Breidbach	19			

Satzung
der Gemeinde Marienwerder über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder
(Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 4) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I, S. 3) sowie in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.11.2018 (BGBl. I, S. 2237) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in ihrer Sitzung am 23. Mai 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Marienwerder sowie für Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder gemäß § 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (öffentliche Verkehrsflächen).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die in § 2 Absatz 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) sowie § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) genannten Bestandteile des Straßenkörpers, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (2) Der Gebrauch der öffentlichen Verkehrsflächen im Gemeindegebiet ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen oder des darüber liegenden öffentlichen Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.
- (4) Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige

Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 3

Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung erfordert eine Erlaubnis und ist erst nach dieser zulässig.
- (2) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Satzung ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig erforderlich bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch:
 - a) das Plakatieren;
 - b) das Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen und Hinweisschildern sowie durch die Werbung mit Bannern, Reklametafeln, Lichtmastschildern und mittels Verteilung von Werbematerialien;
 - c) das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art durch Automaten, Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen und ähnliche Vorrichtungen;
 - d) das Aufstellen und Nutzen von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten;
 - e) die Durchführung gewerblicher und sonstiger Veranstaltungen, zum Beispiel Märkte, Filmaufnahmen, Darbietung von Schaustellungen, Musikaufführungen und unterhaltende Vorstellungen;
 - f) einen Weihnachtsbaumhandel;
 - g) die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Lagerplätzen, das Aufstellen von Gerüsten, Schauzäunen, das Abstellen von Baumaschinen und Geräten aller Art;
 - h) das Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonstigen Gegenständen in nicht geringfügigen Mengen soweit ein Zeitraum von 2 Kalendertagen überschritten wird;
 - i) das Aufstellen von Behältern und Containern;
 - j) das Abstellen von nicht zugelassenen oder betriebsunfähigen Fahrzeugen, Wohnwagen und Fahrzeuganhängern.
- (3) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln);
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger;

- c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten;
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung);
 - e) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 23 Absatz 1 BbgStrG, § 8 Absatz 10 FStrG).
- (5) Sonstige erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichem Recht werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Dies gilt insbesondere für straßenverkehrsrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Anordnungen gemäß der Straßenverkehrsordnung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet den Nutzer nicht von der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Vorschriften (StVO etc.).

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Der Erlaubnisantrag ist schriftlich beim zuständigen Amt Biesenthal-Barnim als Erlaubnisbehörde zu stellen. Der Antrag muss die folgenden Angaben enthalten:
- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
 - Art, örtliche Begrenzung und Dauer der Sondernutzung,
 - Notwendige Angaben für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr (z. B. Anzahl qm, Anzahl der Personen etc.)
- (2) Der Antrag ist ggf. durch Zeichnungen, Lagepläne und Textbeschreibungen so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung und der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (3) Anträge sind mindestens 14 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung einzureichen.
- (4) Mit einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis schriftlich erteilt worden ist. Sie ist nicht übertragbar. Ein Übergang der Erlaubnis auf den Rechtsnachfolger des Erlaubnisnehmers ist ausgeschlossen und bedarf eines neuen Antrages des Rechtsnachfolgers.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur als Einzelerlaubnis, d. h. für einen Sachverhalt, erteilt. Soweit Anträge mehrere unterschiedliche Sondernutzungen betreffen, wird jeder Sachverhalt gesondert bearbeitet.
- (6) Die Verlängerung einer Sondernutzungserlaubnis ist mindestens 3 Tage vor Ablauf der Sondernutzung zu beantragen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies nach pflichtgemäßem Ermessen verlangt.
- (2) Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erforderlich macht.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist insbesondere dann zu versagen, wenn:
- a) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann;
 - b) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
 - c) mobilitätseingeschränkte Personen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden;
 - d) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen (z. B. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Schutz der Straße) gefährden würde;
 - e) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,

- f) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
 - g) die Antragsbearbeitung wegen verspäteter Antragstellung nicht mehr rechtzeitig vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung abgeschlossen werden kann;
 - h) städtebauliche Gründe es erfordern oder die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben wesentlich erschweren würde;
 - i) der Erlaubnisnehmer bereits mehrfach Gebühren für die Sondernutzung nicht gezahlt hat.
- (4) Der Widerruf einer nach den § 3 Abs. 1 erteilten Sondernutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:
- a) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen sind oder Versagungsgründe im Sinne von Absatz 3 bekannt werden;
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt;
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (5) Werden Nebenbestimmungen, die zusammen mit der Erlaubnis erlassen oder verbunden wurden, nicht erfüllt, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen treffen.
- (6) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Erlaubnis wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Gesetzen oder Vorschriften nicht berührt.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf eine Erlaubnis zur Sondernutzung der öffentlichen Verkehrsflächen besteht nicht.
- (8) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der öffentlichen Straße, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

§ 6

Wahlwerbung/Volks- und Bürgerbegehren

- (1) Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden steht, ist für einen Zeitraum von zwei Monaten vor bis zwei Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen. Plakatwerbung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Volksbegehren und Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf steht, ist für die Dauer der jeweiligen Eintragsfrist zuzüglich zwei Wochen zu genehmigen, soweit dem keine anderslautenden Regelungen entgegenstehen.
- (2) Zwei Wochen nach dem Wahltag ist die Wahlwerbung zu entfernen.
- (3) Für nach Absatz 1 genehmigte Sondernutzungen in Form von Plakatwerbung und Informationsständen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf und Bürgerentscheiden stehen, werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) bauaufsichtlich genehmigte oder genehmigungsfreie Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer, Markisen, Vordächer und Eingangsstufen;
 - b) Licht-, Luft-, Einwurf-, Aufzugs- und sonstige Schächte;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufstische, Blumenkübel u. a.) sowie Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 von Hundert der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;

- d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung;
 - e) alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers, mit Ausnahme der Fahrbahn, durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, wie z. B. die Lagerung von Sperrmüllgütern, Schrott und Sammelbeuteln der Altkleidersammlung auf den Gehwegen und den Randstreifen einen Tag vor dem für die Abholung durch das jeweilige Entsorgungs- oder Sammelunternehmen festgesetzten Tag bis zum Ablauf des Abholtages.
 - f) das Verteilen von Flugblättern politischen oder anderen nicht gewerblichen Inhalts.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Absatz 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern.
- (3) Die nach anderen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und Zustimmungen bleiben unberührt.

§ 8

Bestimmungen für die Ausübung der Sondernutzung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den gesetzlichen Vorschriften sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von der Gemeinde zur Nutzung überlassenen Einrichtungen oder Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten. Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Insbesondere sind Hydranten, Brandschutzanlagen, Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, vermieden wird.
- (3) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten aus oder aufgrund dieser Satzung nicht nach, so ist die zuständige Behörde nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Kosten werden im Wege des Kostenersatzes gegenüber dem Erlaubnisnehmer erhoben.

§ 9

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Der Erlaubnisnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht für die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach dem dieser Satzung anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben und zwar auch dann, wenn die Sondernutzung ausgeübt wird, ohne dass eine Erlaubnis erteilt wurde. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid der Erlaubnisbehörde festgesetzt.
- (2) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen entspricht.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Gebührenschuldner die Kosten zu tragen, die der Erlaubnisbehörde im Erlaubnisverfahren entstehen. Dazu gehören insbesondere Auslagen für Ortsbesichtigungen und Gutachten. Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.
- (5) Das Recht der Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bleibt unberührt.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
Der Antragsteller,
a) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
b) derjenige, der die Straße über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nimmt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung der Gebührensschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
b) bei unerlaubter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren für die folgenden Kalenderjahre zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres fällig.

§ 13

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung und Gebührenerstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
a) entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 8 des Gebührengesetzes des Landes Brandenburg (GebGBbg), insbesondere die Bundesrepublik Deutschland, das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranlasser aufzuerlegen ist.
b) Politische Parteien, Wählergruppen und politische Vereinigungen sowie Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
c) eingetragene Vereine, Organisationen und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis vom Erlaubnisnehmer aus Gründen, die die Gemeinde Marienwerder nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

- (3) Die für die Gebühr zuständige Behörde kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder ganz von der Festsetzung absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die zuständige Behörde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft oder zurücknimmt, die nicht vom Erlaubnisnehmer zu vertreten sind.

§ 14

Unerlaubte Sondernutzung

- (1) Wird eine Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt, ist zu prüfen, ob die Erlaubnisnachträglich erteilt werden kann. Der Benutzer hat dazu unverzüglich einen entsprechenden Antrag nachträglich zu stellen.
- (2) Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht, kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung treffen.
- (3) Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz. Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen.
- (4) Wird der in § 1 Absatz 1 genannte Straßenkörper durch unerlaubte Sondernutzung beschädigt, ist vom Verursacher Schadenersatz zu leisten.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine erlaubnispflichtige Sondernutzung entgegen § 3 Absatz 1 ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt;
 - b) entgegen § 5 Abs. 1 bei der Durchführung der Sondernutzung den festgelegten Bedingungen und Auflagen zuwider handelt;
 - c) entgegen § 8 Abs. 1 Anlagen nicht so errichtet und unterhält, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung oder den anerkannten Regeln der Technik genügen;

- d) entgegen § 8 Abs. 1 nach Erlöschen der Erlaubnis die von ihm erstellten Einrichtungen nicht entfernt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- e) entgegen § 8 Abs. 2 den ungehinderten Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen nicht gewährleistet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach vorhergehendem Recht erteilte Sondernutzungserlaubnisse bleiben nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bis zum Zeitpunkt der Befristung oder des Widerrufs gültig.

Anlage:

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.05.2019

*Nedlin
Amtsdirektor*

Anlage Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnis zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Marienwerder

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro ab- bzw. aufgerundet.

Tarifstelle	Sondernutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebührenmaßstab in Euro				
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1	Veranstaltungen						
1.1	Durchführung gewerblicher oder sonstiger Veranstaltungen	je Tag				15,00	
1.2	Verkaufsstände und –wagen, Kioske, Pavillons	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
1.3	Weihnachtsbaumhandel	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		3,00			10,00
2	Werbung und Information						
2.1	Werbeplakate für Veranstaltungen und Feste bis zur Größe A1	pro Stück				0,50	10,00
2.2	Werbeplakate für Veranstaltungen mit einer Größe über A1	pro Stück				1,00	10,00
2.3	Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Pfeile, Sonnenschirme, Stellschilder, Stehtische u.ä.)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			0,70		15,00
2.4	Werbeanlagen die mit baulichen Anlagen verbunden sind (Automaten, Vitrinen, Sonnenschutzanlagen und anderes)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			18,00
3	Gewerbliche Tätigkeit						
3.1	Aufstellung und Nutzung von transportablen und festen Verkaufsständen und Verkaufswagen sowie von Tischen und Sitzgelegenheiten	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
3.2	Verkaufsautomaten	je Automat		20,00			
3.3	Aufstellung von Containern und Behältern für gewerbliche Zwecke	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		5,00			10,00
3.4	Aufstellung, Auslegung und Verkauf von Waren durch Schaukästen, Warenstände, Warenauslagen u. ä.	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche		2,50			10,00
4	Bauliche Anlagen/Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen infolge von Baumaßnahmen						
4.1	Lagern von Erdaushub, Baumaterial, Baustoffen und sonst. Gegenständen (z.B. Container)	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00
4.2	Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Gerüste, Abstellen von Baufahrzeugen und Geräten aller Art	je angefangenem m ² beanspruchter Fläche			1,00		15,00

Flächenberechnungen richten sich nach der Größe der durch die jeweilige Nutzung beanspruchter öffentlicher Fläche. Bruchteile von Wochen werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr oder 1/7 der Wochengebühr.

2. ÄNDERUNGSSATZUNG
der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **20. Mai 2019** folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 04.05.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 8/2011 vom 01.08.2011, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 08.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 02/2012 vom 28.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

ab Kalenderjahr 2019 0,001026 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 21.05.2019

i. V. Döber
Amtdirektor

2. ÄNDERUNGSSATZUNG
der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge
des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zur Zeit gültigen Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **23. Mai 2019** folgende 2. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27.04.2011, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 5/2011 vom 31.05.2011, in Gestalt der 1. Änderungssatzung vom 09.02.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 2/2012 vom 28.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

ab Kalenderjahr 2019 0,000980 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz über die Erhebung zur Umlage des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.05.2019

Nedlin
Amtdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Übertragung der Schulträgerschaft für den Ortsteil Zerpenschleuse
von der Gemeinde Wandlitz auf die Gemeinde Marienwerder

Aufgrund des § 101 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 8], S. 78) zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8] sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]) wird

zwischen der Gemeinde Wandlitz,
vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Dr. Jana Radant
und der Gemeinde Marienwerder,
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, dieses
vertreten durch den Amtdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim
Herrn André Nedlin

nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für den Ortsteil Zerpenschleuse von der Gemeinde Wandlitz auf die Gemeinde Marienwerder geschlossen:

- § 1

Übertragung der Schulträgerschaft
- (1)

Um ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes wohnortnahes Unterrichtsangebot für die Grundschülerinnen und Grundschüler aus der Gemeinde Wandlitz/OT Zerpenschleuse zu gewährleisten, überträgt die Gemeinde Wandlitz der Gemeinde Marienwerder als Träger der Grundschule Marienwerder zur Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebes die Aufgabe der Schulträgerschaft für den Ortsteil Zerpenschleuse. Die Aufgabe wird delegiert.
- (2)

Die Aufgabenübertragung nach § 1 Abs. 1 schließt die Befugnis zum Erlass der Satzung der Festlegung des Schulbezirkes nach § 106 Abs. 2 BbgSchulG für den Ortsteil Zerpenschleuse der Gemeinde Wandlitz ein.

§ 2

Kostenübernahme

Gemäß § 116 BbgSchulG wird der Schulkostenbeitrag auf der Grundlage der Personalaufwendungen für das sonstige Personal gemäß § 68 Absatz 2 Satz 2 und der laufenden Aufwendungen für den Sachbedarf des Schulbetriebes gemäß § 110 berechnet. Die Gemeinde Wandlitz verpflichtet sich zur Übernahme der anteiligen Kosten, wobei sich der Umlageschlüssel aus der Anzahl der Kinder ergibt, die die Schule besuchen.

Auf Basis der Schüleranzahl des Vorjahres der Gemeinde Wandlitz/OT Zerpenschleuse erfolgen quartalsweise jeweils zum 15. April, Juni, September und Dezember Vorauszahlungen der Schulkosten.

Stichtag zur Ermittlung der Schülerzahlen ist jeweils der 01.01. bzw. der 01.07. des vorangegangenen Jahres. Die Höhe des Betrages bemisst sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten. Die Endabrechnung für das vorangegangene Jahr wird halbjahresweise aufgestellt und erfolgt bis zum 31.03. eines jeden Jahres.

- § 3

Übertragung der Aufgabe, Laufzeit, Kündigung, sonstige Bestimmungen
- (1)

Die Gemeinde Marienwerder kann die übertragene Aufgabe nicht weiter übertragen.
- (2)

Zur Verwirklichung des im Artikel 28 der Verfassung des Landes Brandenburg geschützten Rechtes auf Bildung und im Hinblick auf die im Interesse aller Beteiligten notwendige langfristige Sicherung ausreichender Bildungsangebote erfolgt die Aufgabenübertragung auf den Zeitraum von 5 Schuljahren und endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3)

Sollte der Betrieb der Grundschule Marienwerder, und zwar nicht nur vorübergehend, eingestellt werden, so läuft die Vereinbarung automatisch zum Ende des betreffenden Schuljahres aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4)

Nebenabreden zur Vereinbarung bzw. zur Änderung derselben bedürfen der Schriftform.

§ 4

Wirksamwerden

Die Vereinbarung ist nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften durch die beteiligten Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens mit Wirksamkeit der Genehmigung wirksam.

Wandlitz, den 25.02.2019

gez.

Dr. Jana Radant

Bürgermeisterin

gez.

Gisela Peter

1. stellv. Bürgermeisterin

Biesenthal, den 01.03.2019

gez.

André Nedlin

Amtsdirektor

gez.

Katrin Döber

1. Stellv. Amtsdirektor

Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Gemeinde Wandlitz und der Gemeinde Marienwerder

Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung das folgende Rechtsgeschäft: „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft für den Ortsteil Zerpenschleuse von der Gemeinde Wandlitz auf die Gemeinde Marienwerder“, beschlossen von der Gemeinde Wandlitz mit Beschluss-Nr. BV-GV/2018-0550 und von der Gemeinde Marienwerder mit Beschluss-Nr. 04/2019.

Eberswalde, den 02. Mai 2019

gez. Daniel Kurth

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde

Kommunalaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Marienwerder zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, Gemeinde Marienwerder, OT Ruhlsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 23.05.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 21,3 ha mit folgenden Flurstücken in der Flur 7, Gemarkung Ruhlsdorf: 97, 98, 99, 100, 101, 103, 269 und 301 (tlw.). Das Plangebiet wird nordöstlich von der Biesenthaler Chaussee (Landesstraße L 294) begrenzt; grenzt im Norden an das Ferienhausgebiet „Dorado“, im Osten an Waldflächen, im Süden an im Wald liegende Wochenendhäuser und im Westen an den Bernsteinsee.

Im Einzelnen gilt der beigefügte Übersichtsplan zum Entwurf (unmaßstäblich).

Ziel der Planung ist die Schaffung rechtsverbindlicher und planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Sicherung der bestehenden Nutzungen im Bereich Tourismus, Sport, Freizeit und Erholung als auch Entwicklung und Umsetzung weiterer Angebote wie z. B. die Etablierung eines Baumkletterparks, einer ortsfesten 2-Mast-Wasserskianlage und eines temporären Wasserspielparks.

Der Entwurf zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, Gemeinde Marienwerder, OT Ruhlsdorf, wird mit Planzeichnung und Begründung, einschl. Umweltbericht (Stand März 2019) sowie den nach Einschätzung der Gemeinde bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

05. Juli 2019 bis einschl. 09. August 2019

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören:

- **Landesamt für Umwelt, Fachbereich Immissionsschutz** vom 22.9.2017 und 2.3.2018:
Hinweis, dass der Umweltbericht hinsichtlich der Aussagen zu Auswirkungen durch Geräuschemissionen der geplanten Nutzungen zu den vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen zu ergänzen ist; Hinweis zu Geräuschemissionen – hervorgerufen durch Tierhaltungsanlagen im Umfeld des Plangebietes
- **Landesamt für Umwelt, Fachbereich Wasserwirtschaft** vom 5.9.2017 und 1.3.2018:
Hinweise auf den Schutz der Gewässerrandstreifen; die Versiegelung auf ein Mindestmaß zu begrenzen, auf Versickerung des Niederschlagswassers

- **Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde** vom 4.10.2017 und 3.4.2018:
Hinweise zur Festsetzung der im Plangebiet liegenden Waldfläche, kritische Betrachtung der festgesetzten 0,5 ha großen Fläche am südlichen Seeufer
- **Untere Naturschutzbehörde Landkreis Barnim** vom 23.3.2018:
Einwendungen: Überplanung von ggf. geschützten Biotopen wie z. B. Trockenrasen; Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des 50 m Streifens an Gewässern für die Bebauung; es bedarf einer Ausnahme oder Befreiung von den jeweiligen Verboten
Hinweise: Es fehlen Aussagen zu den Ausgleichsmaßnahmen
- **Untere Wasserbehörde Landkreis Barnim** vom 23.3.2018:
Hinweis auf wasserrechtliche Genehmigungspflicht für bauliche Anlagen in, an, über und unter Gewässern

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar – im Rahmen des Umweltberichtes:

- 1) Informationen zu Auswirkungen auf Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung
 - mit Aussagen zum Bestand (FFH Gebiet DE 3147–301 Finowtal-Pregnitzfließ, außerhalb des Plangebietes)
- 2) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche
 - mit Beschreibung der Bodeneigenschaften im Plangebiet, des Umfangs der voraussichtlichen Bodenversiegelung, der Vermeidungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (im Wesentlichen durch Anpflanzungen)
- 3) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - mit Aussagen zum Bestand an Oberflächengewässern und der Grundwasserführung sowie der Verschmutzungsempfindlichkeit, Vermeidungsmaßnahmen zum Schadstoffeintrag
- 4) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild
 - mit Beschreibungen des sich darstellenden Landschaftsbildes und der vorauss. Veränderung durch die geplanten Nutzungen, Minde-rungsmaßnahmen
- 5) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt
 - mit Beschreibungen zum Bestand an Biotopen, Waldflächen, erfassten Brutvögeln, Reptilien und Amphibien, Aussagen zu geschützten Biotopen (Sandtrockenrasen, Schilfröhricht), Benennung von Vermeidungsmaßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Verbote (Bauzeitenregelung)
- 6) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft
 - mit Beschreibungen der bestehenden klimatischen Verhältnisse
- 7) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch
 - mit Beschreibungen zu den bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes, Erfassung der angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen und den voraussichtlichen entstehenden Geräuschemissionen durch die geplanten Anlagen und Nutzungen, Aussagen zu Geruchs-immissionen, die in das Plangebiet eingetragen werden, Aussagen zur Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Lärm auf die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen
- 8) Informationen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - mit der Aussage, dass Belange des Baudenkmalschutzes nicht betroffen sind und es keine Hinweise auf vorhandene Bodendenkmale innerhalb der Plangebietsfläche gibt
- 9) Informationen zu Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
 - mit der Aussage, dass prognostisch keine wesentlichen Veränderungen des Umweltzustands zu erwarten sind

Der Entwurf zum Bebauungsplan ist mit Begründung, einschl. Umweltbericht und Planzeichnung sowie den vorliegenden umweltrelevanten Informationen während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern

Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

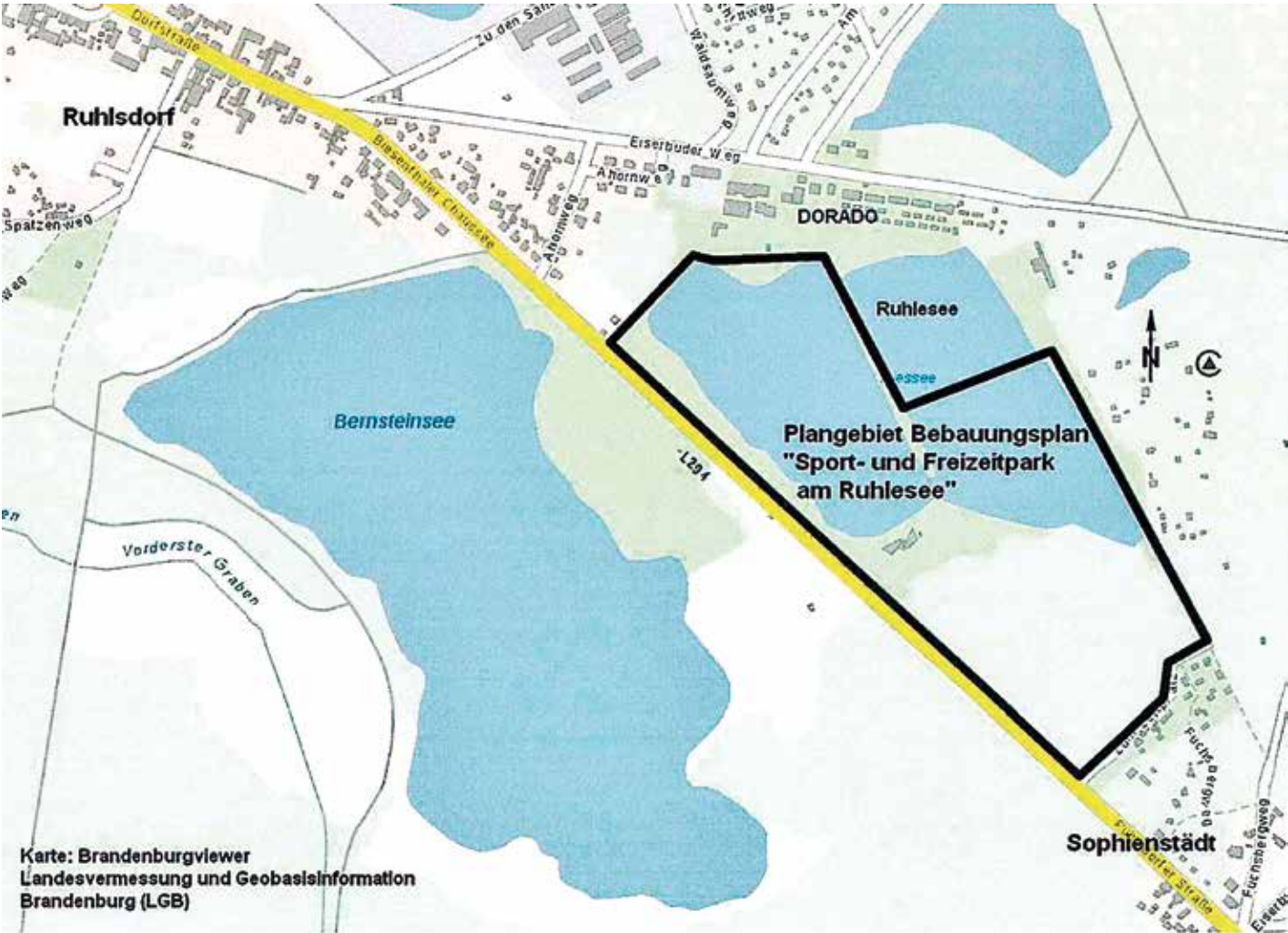
Bekanntmachungsanordnung

Die
öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, Gemeinde Marienwerder, OT Ruhlsdorf
wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8/2019, Jahrgang Nr. 29, am 25.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.06.2019

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Übersichtsplan (unmaßstäblich)
Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, Gemeinde Marienwerder



Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Rüggen“, Gemeinde Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am 20.05.2019 in öffentlicher Sitzung beschlossen, einen Bebauungsplan gem. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen (beschleunigtes Verfahren) aufzustellen.

Gleichzeitig wird der Beschluss-Nr. 33/2018 vom 19.11.2018 über die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Normalverfahren aufgehoben.

Das Vorhabengebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,54 ha und ist dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen. Die als Wohnbaufläche anrechenbare Fläche innerhalb des Plangebietes wird auf max. 1,0 ha reduziert und als ein allgemeines Wohngebiet mit unmittelbarem Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil geplant. Da die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m² beträgt, sind somit die Voraussetzungen für einen beschleunigten Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB gegeben.

Eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ist nicht erforderlich; die Erforderlichkeit eines Ausgleichs i. S. der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz entfällt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Melchow ist das Plangebiet als „allgemeines Wohngebiet“ dargestellt. Entsprechend § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist gegeben.

Ziel der Planung ist die Festsetzung von Bauflächen für den Einfamilienhausbau.

Das künftige Plangebiet grenzt nördlich teilweise an die Eberswalder Straße und umfasst die Liegenschaft Gemarkung Melchow, Flur 1, Flurstücke: 444, 572, 573, 574, 575, 576, 577 (teilweise), 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618 (teilweise), 619, 620, 621, 623 (teilweise), 624, 625, 627, 628, 629, 634, 635, 636, 637, 638 (teilweise), 747, 749, 751 und 753.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (unmaßstäblich).

ANLAGE: Übersichtsplan (unmaßstäblich)

Biesenthal, den 06.06.2019

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

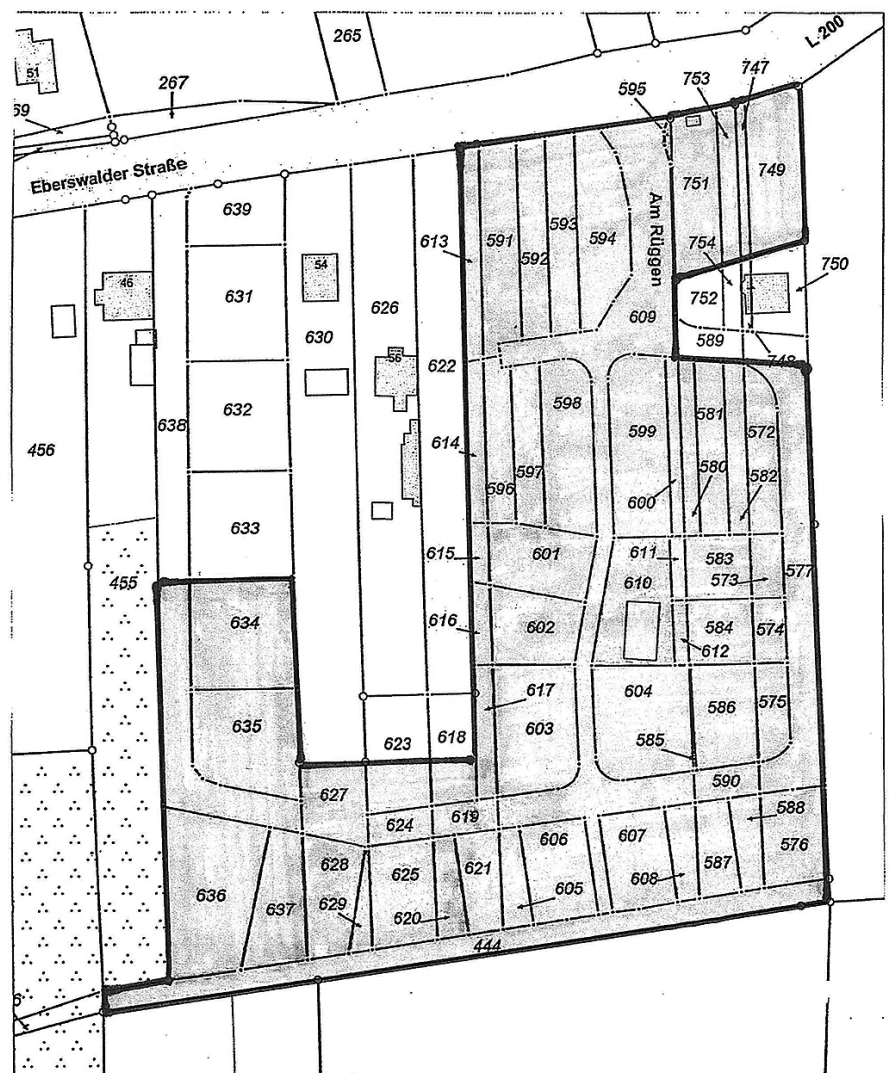
Die **Aufstellung eines Bebauungsplanes „Am Rüggen“, Gemeinde Melchow**, nach § 13b BauGB

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8/2019, Jahrgang Nr. 29, am 25.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.06.2019

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Plangebiet „Am Rüggen“



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde R Ü D N I T Z zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Sechsrutenstücke“, Gemeinde Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am 23.05.2019 in öffentlicher Sitzung den im Normalverfahren nach § 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“, i. d. F vom Mai 2019, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, auf der Grundlage des § 10 (1) BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung Land Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt.

Durch den Bebauungsplan wird ein allgemeines Wohngebiet (WA – § 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO)) festgesetzt.

Der Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“, Gemeinde Rüdnitz, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, mit zugehöriger Begründung, einschl. Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung, kann in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen. Zur Einsichtnahme liegen auch die technischen Vorschriften bereit, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1–3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 (4) BbgKVerf hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 (4) S. 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a (2) BauGB mit Begründung, einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung, auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Das **Inkrafttreten** des Bebauungsplanes „Sechsrutenstücke“, Gemeinde Rüdnitz, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 8/2019, 29. Jahrgang, am 25.06.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.06.2019

gez. Nedlin
Amtdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal vom 23.05.2019

Beschluss-Nr. 38/2019
Erteilung des Gemeindlichen Einvernehmens Zum Antrag „Neubau einer Hundezwingeranlage“ (max. 20 Hunde) für eine Hundepension, Gemarkung Danewitz; Flur 1, Flurstück 273, Dorfstraße 1

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. Zu dem Bauantrag „Neubau einer Hundezwingeranlage (max. 20 Hunde) für eine Hundepension“ Gemarkung Danewitz, Flur 1, Flurstück 273, Dorfstraße 1, **wird das gemeindliche Einvernehmen** nach § 36 BauGB erteilt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 39/2019
Aufhebung Baubeschluss Friedhofsweg

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt:
1. den Beschluss 03/2019 vom 21.02.2019 „Ausbau des Friedhofsweges“ aufzuheben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 40/2019
Ergebnis Kooperationsprojekt „Qualitätsrundwegwanderweg Barnim“ und Abstimmung zum weiteren Vorgehen

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal beschließt die **Umsetzung des Vorhabens „Rundwanderweg Barnim“ zu beginnen**. Als erste Umsetzungsmaßnahmen sind die Markierungsarbeiten und die Beschilderung (Wegweisung) für den „Rundwanderweg Barnim“ im Teilabschnitt Biesenthal durchzuführen. Dafür stehen finanzielle Mittel in Höhe von 4.000,- € im Haushalt 2019 zur Verfügung. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 41/2019
Gestaltung Innenhofbereich Grüner Weg

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:
1. die Gestaltung des Innenhofbereiches Grüner Weg entsprechend der am 15.05.2019 vorgestellten Planung durchzuführen,
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 42/2019
Entwicklung eines Solarparks auf der Deponie „Am Blinden Pfuhl“

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal befürwortet grundsätzlich das Projekt „Solarpark auf dem Deponiegelände Am Blinden Pfuhl“.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Vorbereitung des Projekts und Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 43/2019
Einrichtung von Schulsozialarbeit in Form der sozialpädagogischen Arbeit an der Grundschule „Am Pfefferberg“ und dem Hort „Pfefferberg“

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Einrichtung von Schulsozialarbeit mit einer 0,75 VZE-Stelle an der Grundschule „Am Pfefferberg“ und dem Hort „Pfefferberg“ zum nächstmöglichen Termin sowie das vorliegende sozialpädagogische Konzept der Schule. Die Trägerschaft obliegt der Stadt Biesenthal.
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine Aufgabenbeschreibung für eine 0,75 VZE- Sozialarbeiterstelle zu erarbeiten.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 44/2019
Änderung des Stellenplans der Stadt Biesenthal

Beschlusstext:
1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den **geänderten Stellenplan der Stadt 2019** in abgeänderter Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, entsprechend zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen
Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 15.00 Uhr
in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder vom 23. Mai 2019

Beschluss-Nr. 08/2019

Satzung der Gemeinde Marienwerder über Erlaubniss und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung)

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die **Satzung über Erlaubniss und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Marienwerder (Sondernutzungssatzung) in der geänderten Form**
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 15/2019

Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, Kenntnisnahme Abwägung Vorentwurf, Billigung Entwurfsplanung, Förmliche Beteiligung Öffentlichkeit, Behörden u. sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Das Abwägungsmaterial zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“, wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“ in der Fassung vom März 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht, wird gebilligt
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan „Sport- und Freizeitpark am Ruhlesee“ ist mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. §§ 2 (2) und 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 16/2019

Zurückgestellt

Beschluss-Nr. 17/2019

Vergabe von Bauleistungen – Montage von Akustikelementen in 3 Räumen der Kita „Mäusestübchen“, Klandorfer Str. 1 b, Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Bauvertrag über die Montage von Akustikelementen in drei Räumen der Kita „Mäusestübchen“ an die **Firma Bauunternehmen I. Weiß UG, Bergstr. 12 b, 16244 Schorfheide, OT Altenhof** zum Auftragswert zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2019

Vergabe von Bauleistungen – Montage von Akustikelementen in 2 Räumen der Grundschule Marienwerder, Zerpenschleuser Str. 43, Marienwerder

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Bauvertrag über die Montage von Akustikelementen in zwei Räumen der Grundschule Marienwerder an die **Firma Bauunternehmen I. Weiß UG, Bergstr. 12 b, 16244 Schorfheide, OT Altenhof** zum Auftragswert zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2019

Ergebnis Kooperationsprojekt Konzept „Qualitätswanderweg Barnim“ und Abstimmung zum weiteren Vorgehen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt: Die Umsetzung des Vorhabens „Rundwanderweg Barnim“ zu beginnen. Als erste Umsetzungsmaßnahmen sind die Markierungsarbeiten und die Beschilderung (Wegweisung) für den „Rundwanderweg Barnim“ im Teilabschnitt Marienwerder durchzuführen. Dafür stehen finanzielle Mittel in Höhe von 1.300,- € im Haushalt 2019 zur Verfügung. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2019

Wohnhaus zum Fließ 2 – Vergabe von Planungsleistungen gemäß HOAI

Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:
1. Dem Planungsbüro Ingenieurbüro Kandale GmbH mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Planung Dachsanierung“ (vorerst für die LPh 1 bis 2) zu erteilen
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow vom 20. Mai 2019

Beschluss-Nr. 17/2019

Bebauungsplan „Am Rücken“ nach § 13b BauGB, beschleunigtes Verfahren, Gemeinde Melchow

– Aufstellungsbeschluss –

– Aufhebung Beschluss-Nr. 33/2018 vom 19.11.2018 –

Beschlusstext:

1. Der Beschluss Nr. 33/2018 vom 19.11.2018 (Aufstellung Bauungsplan „Am Rücken“) ist aufzuheben.
2. Der Aufstellung eines Bauungsplanes „Am Rücken“ nach § 13b BauGB (beschleunigtes Verfahren) wird zugestimmt.
3. Das Plangebiet umfasst den Bereich Flur 1, Flurstücke: 444, 572, 573, 574, 575, 576, 577 (teilweise), 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618 (teilweise), 619, 620, 621, 623 (teilweise), 624, 625, 627, 628, 629, 634, 635, 636, 637, 638 (teilweise), 747, 749, 751 und 753 Gemarkung Melchow.
4. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Melchow und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2019

Bebauungsplan „Am Rücken“, Gemeinde Melchow

– Abschluss städtebaulicher Vertrag –

Beschlusstext:

1. Zur Sicherung und Durchführung des Planverfahrens sowie der Kostenübernahme durch den privaten Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag i. S. d. § 11 BauGB zum Bauungsplan „Am Rücken“ (Vertragsentwurf Stand April 2019 – ANLAGE) abzuschließen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt, Änderungen im städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2019

Erste Änderung des Flächennutzungsplanes, Gemeinde Melchow

– Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

– Feststellungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der ersten Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, Stand Januar 2019 (ANLAGE).
2. Der ersten Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Melchow, bestehend aus Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht, Feststellungsfassung Stand April 2019, wird zugestimmt.
3. Die erste Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (1) BauGB zur Genehmigung bei der Höheren Verwaltungsbehörde, Landkreis Barnim, einzureichen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2019

Bebauungsplan „Märkisch Grün“, Gemeinde Melchow

– Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

– Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt:

1. das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bauungsplanes, Stand Januar 2019
2. den im Normalverfahren nach § 2 (1) BauGB aufgestellten Bauungsplan „Märkisch Grün“ in der Fassung vom April 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKV als Satzung
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2019

Kita Melchow „Zu den 7 Bergen“ – Vergabe von Planungsleistungen

Technische Ausrüstung

(ELT, HLS) Tragwerksplanung, Vermessung, Baugrunderkundung

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt,

1. dem Planungsbüro Ingenieurbüro Frank Schirrmeister, Gerlachhof 2, 16244 Schorfheide mit dem wirtschaftlichsten Angebot, den Auftrag für die „Elektro-Planung“ zu erteilen
2. dem Planungsbüro Ingenieurbüro für Versorgungstechnik Dipl.-Ing. Karin Lenz, Dorfstraße 22, 16259 Höhenland mit dem wirtschaftlichsten Angebot, den Auftrag für die „HLS-Planung“ zu erteilen
3. dem Planungsbüro AptoPlan Ingenieurgesellschaft mbH, Döbelner Straße 3, 12627 Berlin mit dem wirtschaftlichsten Angebot, den Auftrag für die „Tragwerksplanung“ zu erteilen
4. der Fa. Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Christoph Kühne, Schloßgutsiedlung 2, 16244 Schorfheide mit dem wirtschaftlichsten Angebot, den Auftrag für die „Vermessungsleistungen“ zu erteilen
5. der Fa. GEOTECHS Karl-Marx-Straße 57, 16816 Neuruppin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Baugrunderkundungen“ zu erteilen
6. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2019

Sanierung einer Wohnungseinheit in der Eberswalder Str. 55/Lindenstr. 2, 16230 Melchow/Entkernung der gesamten Wohnung im Erdgeschoss

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Entkernung der Erdgeschosswohnung in Eberswalder Str. 55.
2. Die Wohnungsgesellschaft Immoversa GmbH Templin wird beauftragt, die Entkernung der Wohnungseinheit im Erdgeschoss Eberswalder Str. 55/Lindenstraße 2, 16230 Melchow, durch die Fa. Carsten Weprajetzky vornehmen zu lassen.
Die Finanzierung soll aus dem Finanzmittelbestand des Verwalterkontos erfolgen.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2019

2. ÄNDERUNGSSATZUNG der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ – Aufhebung des Beschlusses-Nr.13/2019

Beschlusstext:

1. Der Beschluss vom 08.04.2019, Nr. 13/2019 wird aufgehoben.
2. **Die 2. Änderungssatzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“** in der vorliegenden Form.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2019

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Melchow beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 15.28.1.01.531800 zur **Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow** entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2019

Aufhebung des Sperrvermerks 15. 28.1.01/0240.781800

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks zur Haushaltsstelle 15. 28.1.01/0240.781800.
2. Die Vergabe der Mittel erfolgt über einen zweckgebundenen Bewilligungsbescheid.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 26/2019

Ergebnis Kooperationsprojekt Konzept „Qualitätsrundwanderweg Barnim“ und Abstimmung zum weiteren Vorgehen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die Umsetzung des Vorhabens „Rundwanderweg Barnim“ zu beginnen.

Als erste Umsetzungsmaßnahmen sind die Markierungsarbeiten und die Beschilderung (Wegweisung)

für den „Rundwanderweg Barnim“ im Teilabschnitt Melchow durchzuführen. Dafür stehen finanzielle Mittel in Höhe von 1.500,- € im Haushalt 2019 zur Verfügung.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Melchow zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 27/2019

Verkauf Gemarkung Melchow, Flur 1, div. Flurstücke „Am Rüggen“

NÖ

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 28/2019

Kündigung des Pachtvertrages für zwei Flurstücke der Flur 1 in der Gemarkung Melchow

NÖ

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 23. Mai 2019

Beschluss-Nr. 09/2019

2. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die
2. Änderungssatzung der Gemeinde Rüdnitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 17/2019

Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“ Gemeinde Rüdnitz

- **Entscheidung über die eingegangenen Stellungnahmen (Abwägung)**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. die Abwägungsvorschläge über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf des Bebauungsplanes „Sechsrutenstücke“, Stand Februar 2019, gem. Anlage 1.

2. den im Normalverfahren nach § 2 (1) BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Sechsrutenstücke“ in der Fassung Mai 2019, bestehend aus Planzeichnung (Teil A und B) sowie Begründung mit Umweltbericht, gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) als Satzung (Planzeichnung, Anlage 3; Begründung, Anlage 2).

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 18/2019

Vergabe Update Internetseite www.ruednitz.de

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Für die Neugestaltung der Internetseite „www.ruednitz.de“ wird die Firma **WEB-Grips, Friedentaler Platz 22 in 16321 Bernau bei Berlin** beauftragt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 19/2019

Vergabe Planungsleistungen Kita Sechsrutenstücke

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Mit den Planungsleistungen für den Neubau einer Kita im B-Plangebiet „Sechsrutenstücke“ das Büro Projektbüro Dörner + Partner GmbH, Bahnhofstr. 7, aus 16227 Eberswalde zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 20/2019
– *zurückgestellt*

Beschluss-Nr. 21/2019
Schließzeiten der Kita „Traumhaus“ Rüdnitz im Jahr 2020
Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt für das Jahr 2020 folgende Schließzeiten der Kita Traumhaus:
 - a. 22.05.2020 Brückentag nach Himmelfahrt
 - b. 29.06. – 17.07.2020 Schließzeit Sommerferien

c. 13.05 und 14.10.2020 Teamweiterbildung
d. 24.12. – 01.01.2021 Weihnachts-Schließzeit
– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ vom 16. Mai 2019

Beschluss-Nr. 14/2019
Vergabe von Bauleistungen im Gebäude des Gemeindezentrums Tempelfelde – Maler und Bodenbelagsarbeiten
Beschlusstext:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:
1. Der Auftrag für die auszuführenden Maler- und Bodenbelagsarbeiten im Gebäude des Gemeindezentrums Tempelfelde, Grüntaler Straße 14 in 16230 Sydower Fließ (OT Tempelfelde) wird an die Firma: Malermeister Felgner, Bahnhofstraße 58 in 16359 Biesenthal zum Auftragswert vergeben.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – eingesehen werden.
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Nedlin
Amtsdirektor

– Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

– ENDE DES AMTLICHEN TEILS –

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buer.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23, Fax (0 33 37) 45 99 40
buer.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45, Fax (030) 28 09 94 06
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck, Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amstblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte,

Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 30
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 34
Aus den Vereinen	Seite 37
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 41
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 43
Notdienste	Seite 45
Kirchliche Nachrichten	Seite 46
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 48

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

Aktuelle Sitzungstermine werden erst nach der Kommunalwahl und nach den konstituierenden Sitzungen bekannt gegeben.

Alle Sitzungen beginnen um 19 Uhr. Änderungen sind möglich und können bei Frau Haase – Sitzungsdienst – Tel. 03337/45 99 25 erfragt werden.
Im Auftrag Haase, Sitzungsdienst

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Juli übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal bei Frau Dieck, Zimmer 304

Tel: (03337) 45 99 23 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Erscheinungsdatum: 30. Juli 2019

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 16. Juli 2019

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 30. Juli** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, Raum 208 statt.

Auslage des Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
----------------	-----------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL	
---------	--

Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
------------------	-------------

TEMPELFELDE

Quelle Shop Räleng	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

4. Aktionstag der Barnimer Jugendfeuerwehren

Der „Aktionstag der Barnimer Jugendfeuerwehren“ ist seit 2013 eine der größten Veranstaltungen, die im zweijährigen Turnus an verschiedenen Orten im Barnim stattfindet. Hierfür sucht sich der Kreisfeuerwehrverband Barnim e.V. immer wieder wunderschöne Plätze in unserem Landkreis, um gemeinsam mit den Feuerwehren vor Ort ein unvergessliches Erlebnis für die zukünftigen Feuerengel zu organisieren. Im Landkreis Barnim arbeiten alle Hilfsorganisationen Hand in Hand. So waren unter den insgesamt 287 Teilnehmern im Alter zwischen sechs und 16 Jahren nicht nur junge Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren, sondern auch das Deutsche Rote Kreuz sowie die THW Jugend des Ortsverbands Eberswalde.

Kernelement dieser Veranstaltung ist ein 5-km-Stationslauf, der unsere kleinen und großen Kameradinnen und Kameraden in diesem Jahr rund um und über den malerischen Wandlitzsee führte. An insgesamt zehn Stationen mit den unterschiedlichsten Aufgaben und Schwierigkeitsgraden mussten sich alle Kinder beweisen, um am Ende des Tages mit einem der begehrten Pokale nach Hause zu fahren und gezeigt zu haben eine der besten Jugendwehren in unserem Landkreis zu sein.

Den heiß begehrten 1. Platz belegte die Jugendfeuerwehr Joachimsthal, dicht gefolgt von den jungen Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr Blumberg auf dem 2. Platz und von der Jugendfeuerwehr Finow, die mit Stolz das Treppchen zum



3. Platz bestieg. Stolz sind wir auf jeden Einzelnen, der diesen Marsch mit viel Freude absolviert und somit zu einem erfolgreichen und schönen gemeinsamen Tag beigetragen hat.

Neben dem aufgabenreichen, langen Marsch war ein buntes Programm am Gerätehaus der Feuerwehr Wandlitz vorbereitet. So erwartete alle Kinder ein aufregender Tag mit Technik zum Anfassen, verschiedenen Spielmöglichkeiten, eine riesige Hüpfburg, Bootstouren über den Wandlitzsee, ein Rettungswagen zum Erkunden, verschiedene Verpflegungsstationen, kostenloses Eis für alle und vieles mehr.

Ein ganz großes Dankeschön geht an dieser Stelle an alle Helferinnen und Helfer, die Gemeinde Wandlitz und an die vielen Eltern, Betreuerinnen und Betreuer und kleinen Wichtel, ohne die solche Veranstaltungen nicht möglich wären.

*Marcel Haupt
Vorstandsvorsitzender*



112 Jahre – wir feiern und das aus gutem Grund!

In diesem Jahr begeht die Freiwillige Feuerwehr Biesenthal seinen 112. Geburtstag. Und diese ganz besondere Zahl hat die Kameradinnen und Kameraden angespornt, wieder einen Tag der Helfer zu organisieren. Nunmehr bereits zum 8. Mal feiern wir diesen Tag der Helfer. Die Johanniter, die Rettungshundestaffel, das DRK, das THW, der Rettungsdienst Barnim, die Polizei und natürlich Feuerwehren sind eingeladen, um an eigenen Ständen ihr Wissen und Können zu präsentieren. In spektakulären und aufregenden Einsätzen wird das Zusammenwirken der Kräfte demonstriert. Und natürlich gibt es wieder jede Menge „Feuerwehr zum Anfassen“. Unsere Kinderfeuerwehr ist besonders aufgeregt, da sie an diesem Tag ihr Können zeigen muss, um die „Kinderflamme“, einen Leis-



tungstest, zu bestehen. Natürlich präsentiert sich auch unsere Jugendfeuerwehr an diesem Tag. Lassen Sie sich unterhalten, machen Sie aktiv mit und erleben Sie, was ehrenamtliche Helfer alles leisten. Natürlich gibt es ein Rahmenprogramm mit

Hüpfburg, Verpflegung und so mancher Nascherei. Der Kulti Biesenthal unterstützt uns aktiv dabei und bietet ebenfalls so manche Unterhaltung. Starten wollen wir am 27.07.2019 um 11:00 Uhr am Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Biesen-

thal und möchten Sie bis 18:00 Uhr unterhalten. Am Abend stehen unsere Tore noch offen für einen gemütlichen und musikalisch begleiteten Abschluss.

*Rainer Strempel
Ortswehrführer*

Information zum Radwegebau an der L200

Im Rahmen des Radwegbaus Biesenthal-Wullwinkel wird am Ortseingang von Biesenthal eine Querungshilfe/Mittelinsel gebaut. Während der Bauzeit der Mittelinsel und dem Einbau der Fahrradbrücke muss die L200 voll gesperrt werden. Die Vollsperrung findet in den Sommerferien vom **24.06.2019 bis**

04.08.2019 statt. Die ausgeschilderte Umleitung erfolgt über die L 294 – Berliner Chaussee – Berliner Straße – Marktplatz – Kreuzung L200 Bahnhofstraße.

Eine Zufahrtsmöglichkeit für Anwohner, Ver-, Entsorgungs-, sowie Rettungsfahrzeuge bleibt bestehen.

Informationen der Amtsverwaltung zu Baumaßnahmen in Sydower Fließ

In der Dorfstraße, in der Gemeinde Sydower Fließ werden ab 20.06.2019 im Rahmen der Gesamtbaumaßnahme „Schulcampus – Nachhaltig in die Zukunft“ die Bauarbeiten für den Umbau der zwei Häuser des bestehenden Horts sowie die Errichtung eines dritten Hortgebäudes beginnen. Alle Baumaßnahmen laufen mehr oder weniger parallel. Die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungen, Materialcontainer, Lagerflächen und Zuwegungen werden zum großen Teil auf dem Hortgelände und dem Vor-

platz (Parkplatz) eingerichtet. Eine Beeinträchtigung des öffentlichen Straßenraumes soll weitgehend vermieden werden, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden (Baustellenverkehr, Ladevorgänge etc.). Das Gelände des Hortes (incl. Parkplatz) und der dortige Spielplatz können während der Bauzeit nicht genutzt oder betreten werden.

Wir gehen davon aus, dass der Hort und der neu gestaltete Spielplatz ab dem nächsten Frühjahr wieder voll genutzt werden können.

Kommunalwahlen 26. Mai 2019 Dank an alle Wahlhelfer/-helferinnen

Am 26. Mai 2019 fanden im Land Brandenburg die Kommunalwahlen statt. Im Rahmen derer wurden in den amtsangehörigen Gemeinden sowie in der Stadt Biesenthal neue Vertretungen, ehrenamtliche Bürgermeister bzw. Ortsvorsteher gewählt. Für alle zur Wahl stehenden Kandidaten stellten die letzten Wochen und insbesondere der Wahltag eine spannende Zeit dar. Nun, da die Ergebnisse feststehen, wünschen wir allen Gewählten alles Gute und viel Erfolg bei der Ausübung ihrer neuen oder fortgeführten ehrenamtlichen Tätigkeit. Wir wünschen gutes Gelingen bei der Umsetzung ihrer Vorhaben und wünschen uns für die neue Legislaturperiode eine konstruktive sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Wahlen stellten jedoch nicht nur für die Kandidaten eine

spannende Zeit und Herausforderung dar. Insbesondere die Vorbereitungen und Ausführung dieser Verbundwahlen brachten sowohl personelle als auch logistische Hürden mit sich. Unser besonders herzlicher Dank gilt daher allen, die durch ihre fleißige und konzentrierte Arbeit im Vorfeld und am Wahlabend zum guten Gelingen der Europa- und Kommunalwahl beigetragen haben.

Für den reibungslosen Ablauf des Wahlgeschehens haben zwischen 07.30 Uhr und 02.30 Uhr in den 17 Wahllokalen im Amt Biesenthal-Barnim insgesamt 130 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesorgt.

Dank auch allen anderen Helfern in den gemeindlichen Einrichtungen

*Nedlin, Amtsdirektor
Simonides, Wahlleiter*

STADT BIESENTHAL

Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag – Donnerstag 9 – 12 Uhr / Dienstag 14 – 18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

Sprechzeiten des

Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.

Termine im Juli: 16. und 30. Juli



Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: 9. Juli

Wo Besuch untergebracht werden kann!

Herzlich willkommen in der Gästewohnung der Stadt Biesenthal!

Unsere liebevoll eingerichtete Gästewohnung in der Stadt Biesenthal, Grüner Weg 8, 3. OG – rechts, bietet Ihnen gute Übernachtungsmöglichkeiten. In einer modernen, komplett eingerichteten 4-Raum-Wohnung mit Küche und Bad können maximal 6 Erwachsene und 2 Kinder übernachten. Die Wohnung verfügt über zwei Schlafzimmer für jeweils zwei Personen und ein Kinderzimmer mit Etagenbett. Eine Aufbettung für zwei weitere Personen ist im Wohnzimmer möglich. Ein Kinderreisebett ist nicht vorhanden. Sollten sich demnächst bei Ihnen Gäste ankündigen, empfiehlt es sich, rechtzeitig Ihre Mietwünsche anzumelden.

Bürger der Stadt Biesenthal und der amtsangehörigen Gemeinden entrichten:

75,00 € pro Nacht (ab 14.00 Uhr bis 10.00 Uhr) + 30,00 € Reinigungspauschale

180,00 € pro Wochenende (Freitag ab 14.00 Uhr bis Montag 10.00 Uhr) + 30,00 € Reinigungspauschale

200,00 € pro Woche (Montag ab 14.00 Uhr bis Freitag 10.00 Uhr)

+ 30,00 € Reinigungspauschale
Die Gästewohnung wird grund-

sätzlich als Ganzes vermietet, keine Einzelzimmer möglich. Die Schlüsselübergabe erfolgt am ersten Nutzungstag im Rathaus Biesenthal, Sekretariat des Bürgermeisters, Am Markt 1, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und an einem Freitag im Amtshaus 1, Berliner Straße 1, in der Zeit von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Außerhalb der genannten Zeiten ist keine Schlüsselübergabe möglich. Das Nutzungsentgelt, die Reinigungspauschale und die Kautionshöhe von 50,00 € sind vom Nutzer rechtzeitig im Voraus zu überweisen.

Die Stadt Biesenthal behält sich vor, die Kautionshöhe nur zurückzahlen, wenn eine ordnungsgemäße Endreinigung erfolgte und die ausgehändigten Schlüssel übergeben wurden.

Carsten Bruch,
Ehrenamtlicher Bürgermeister

INFO

Sekretariat des Bürgermeisters,
Am Markt 1, 16359 Biesenthal
☎ (0 33 37) 20 03,
Fax (0 33 37) 30 50,
Bürozeiten: MO – DO 9 – 12 Uhr,
DI 14 – 18 Uhr,

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Sponsoren- und Spendenaufruf für das 19. Wukenseefest vom 16. bis 17. August

Liebe Biesenthaler, wie in den Jahren zuvor, organisiert die Stadt Biesenthal wieder das Wukenseefest. Um diese, nun schon zur Tradition gewordene Veranstaltung, zu einem städtischen Höhepunkt werden zu lassen, stellt die Stadt Biesenthal in ihrem Haushaltsplan finanzielle Mittel zur Verfügung. Da diese Mittel zur Ausgestaltung des Festes bei Weitem nicht reichen, sind wir auf Ihre finanzielle Unterstützung angewiesen. Ich bitte Sie zu prüfen, inwieweit Sie dieses Fest finanziell unterstützen können. Im Eingangsbereich des Strandbades Wu-

kensee wird repräsentativ ein Spenden- und Sponsorenbanner aufgehängt, auf welchem wir auf Wunsch Ihren Namen oder Ihr Firmenlogo veröffentlichen können. Ihre Spende bitten wir auf das Konto der Stadt Biesenthal zu überweisen.

Sparkasse Barnim, IBAN: DE92 1705 2000 3100 4000 10
Swift/BIC: WELADED1GZE
Kennwort: Unterstützung Wukenseefest 2019
Für Ihre Spende bedanken wir uns im Voraus.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister

19. Wukenseefest im Strandbad Wukensee

Das 19. Wukenseefest lockt vom 16. bis 17. August mit spannendem Drachenbootfestival, buntem Kinder-Mitmachprogramm, Sport, Spaß und vielen Überraschungen ins Strandbad Wukensee. Wir laden alle Padelwilligen und Spaßmannschaften ganz herzlich zur Teilnahme am Drachenbootrennen ein. Viele Höhepunkte laufen an diesen Tagen parallel zum Drachenbootrennen. Die Formulare

für die Anmeldungen finden Sie auf www.drachenboote.org oder unter dem entsprechenden Link auf der Stadtseite www.biesenthal.de.

Nur Mut! Ein Boot – maximal 16, mindestens 12 Paddler (davon mind. 6 Frauen) und ein Trommler – mehr ist nicht notwendig. Das Startgeld beträgt 150,00 € je Mannschaft. Diese erhält hierfür 20 Eintrittsbänder. Nähere Informationen erhalten Sie über den Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Telefon 03337 / 2003 und den Wukey's – Biesenthal Sportverein e.V. – Drachenbootsportverein, Frau Simone Drews – Tel. 0173/ 9527718.

Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister



GEMEINDE BREYDIN

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Ortsteil Trampe:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18 – 19 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16 – 17 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, ☎ 033451/ 304
Der ehrenamtliche Bürgermeister ist privat unter der ☎ 0173/2157485 zu erreichen.

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen – nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baum-schnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Entsorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeweils samstags von 9.00 bis 11.00 Uhr!

Termine: 13. Juli, 27. Juli, 10. August, 24. August, 14. September, 28. September, 12. Oktober, 26. Oktober, 9. November, 23. November. In den Monaten Dezember und Januar bis Februar ist der Platz geschlossen!

Die Tuchener Tage – Eine Passion

Zum 22. Mal wurden die Tuchener Tage vom 24. Mai bis 26. Mai durchgeführt. Wir hatten das Motto – Breydiner Passionen ausgewählt. Aber – dieses Mal nicht in der Fachwerkkirche in Tuchen – dort wo alles einmal 1997 anfang – sondern in Trampe im Festsaal, auf einem Klobbicker Hof und in der Kirche von Klobbicke. Unsere Fachwerkkirche wird saniert. Der Freitag ist seither der Thementag.

PASSIONEN – es gibt bei uns Einwohner mit ganz besonderen Leidenschaften. Zehn davon haben wir zu diesem Abend eingeladen. Da schlummern Talente, wie die Skatweltmeisterin aus Tuchen, Carmen Schulze, oder der Allroundkünstler aus Trampe, Sven Ahlhelm. Er hat mit einer selbst hergestellten Gitarre eine eigens komponierte Ballade gesungen. Mit Inbrunst wurde von Heinz Wieloch von Geschichten aus uralter Zeit erzählt, die er schon Jahrzehnte sammelt. Besonderheiten von Metallen hat Andreas Ullrich aus Tuchen vorgestellt.

Die wunderschönen Pferde auf dem Hof Dehmelt waren ebenfalls ein Thema. Auch konnten wir von Klaus Peter Urban hören, wie aus einem normalen Foto durch Bearbeitung ein sehr schönes wird, wie Filme über unsere Heimat gedreht und bearbeitet werden. Wie mit Schreiblust Bücher über unsere Dörfer und einen ehemaligen Einwohner, mit Namen Arthur, entstanden sind und ein nostalgisches NSU Motorrad restauriert wird. Das fertige Stück wurde auf dem Hof vom Fleischer Taßler zum „Laufen“ gebracht. Herrlich war auch, dass unsere



Andreas Ullrich bei seinen Ausführungen

Fotos (3): Baron



Jörg Schiele zeigt sein „Schmuckstück“



Genießen an Lamms-See

fast jüngsten Feuerwehrmitglieder Moritz Messal, Fritz Schulze und Sarah Behrendt erklärt haben, wie zum Beispiel Sarah mit vier Jahren unbedingt Feuerwehrfrau werden wollte oder als Vorbild für andere Kinder galt.

Eine sehr schöne Versorgung seitens der Fleischerei Taßler und der Fleiß unserer Vereinsmitglieder vor und nach der Veranstaltung rundeten das Gesamtbild ab.

Ganz anders der nächste Tag: Eine Wanderung durch Klobbicke mit dem Höhepunkt „Enthüllung des Denkmals für Arthur Haack“ dem Mann im ewigen Eis in Kanada, der in Klobbicke geboren wurde. Ca. 50 Wanderer aus nah und fern ließen sich von unseren Zeitenspringern Fritz,

Sarah und Moritz – Klobbicke und den „FALL“ Arthur erklären. Der 14-jährige Moritz spielte Theodor Fontane. Warum das? Fontane hat die Orte Klobbicke und Tuchen auf seinen Wanderungen durch die Mark nicht besucht. Das sollte jetzt im „Spiel“ nachgeholt werden. Und gleichzeitig erfolgte mit der Enthüllung des Denkmals ARTHUR, im Geburtsgarten desselben, der Abschluss des sechsten Projektes der Breydiner Zeitenspringer.

Als Gäste konnten auch die Leiterin des Landesjugendrings/Zeitwerk Potsdam, Sandra Brenner mit ihrem Sohn, begrüßt werden. Diese Wanderung wurde an Lamms-See mit einem gemischten Imbiss beendet. Zwischen Bratwurst, verschiedenen

Kuchen und Schmalzstullen wurde nun geplaudert. Fontane, alias Moritz, bedauerte, dass er diese Orte nicht besucht hat und las ein Gedicht zur „Versöhnung“ vor. Ein besonderer Dank geht an die Familien Messal und Behrendt und alle Kuchenbäcker für diesen leckeren Ausklang.

Der Samstag war aber noch nicht beendet. Am Nachmittag wurde es „Irish“. Eine Band spielte aus einer alten Scheune „Irish Folk“ auf dem Hof des Vereinsvorsitzenden Jörg Schiele in Klobbicke. Diese Art der Folklore passte perfekt in unser dörfliches Ambiente. Bei schönem Wetter haben hier über 70 Einwohner und Gäste sitzend und stehend einen beschwingten Nachmittag erlebt. Dazu haben auch das gereichte irische Bier und Whisky beigetragen.

Gottesdienst und Frühschoppen am Sonntag, den 26. Mai, rundeten die Tuchener Tage ab. Pfarrerin Jutta Biering hat mit den Kirchenbesuchern den Gottesdienst in der spätmittelalterlichen Klobbicker Kirche gefeiert. Unser Vereinsmitglied Thomas Keller hat uns mit seinem Vortrag zum Nachdenken gebracht. Sein Sohn Fritz, ehemaliger Thomaner und heute Berufssänger mit seiner talentierten Klavierbegleiterin Anastasia, konnte uns mit seinem Gesang in diesem besonderen Klangraum verzaubern.

Auch Heinz Wieloch wirkte, wie so oft, mit tragender Stimme beim Gottesdienst mit.

Anschließend sind ca. 50 Bürger der Einladung des Vereines Fachwerkkirche Tuchen zum Frühschoppen auf den Klobbicker Hof gefolgt. Vereinsmitglieder haben die Gäste mit frischen Wildwürsten und Getränken bewirtet.

Für uns waren es sehr abwechslungsreiche Tuchener Tage, die erstmals in den anderen Ortsteilen von Breydin stattfanden. Die gute Resonanz motiviert uns auch für das nächste Jahr zu Ideen in interessanter Weise zusammenzukommen und unsere Gemeinde dabei in Szene zu setzen.

Jörg Schiele
Karin Baron



Nun ist das Denkmal für ARTHUR eingeweiht

Foto: Klaus-Peter Urban

GEMEINDE MARIENWERDER

➤ **Sprechzeiten der ehrenamtl. Bürgermeisterin Frau Annett Klingsporn**

Freitags von 17–18 Uhr im Gemeindezentrum Marienwerder.

Am 12.07.2019 findet keine Sprechstunde statt.

Telefon: 033395/71 86 38

E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

DRACHENBOOTRENNMANNSCHAFT MARIENWERDER

Wer hat Lust, mal wieder beim Drachenbootrennen
am Samstag, den 7. September 2019
in Zerpenschleuse mitzumachen?

eINSULANER Marienwerder suchen Nachwuchs und Verstärkung

Bitte unter E-Mail-Adresse aral656@web.de melden!

*Mit sportlichem Gruß
J. Wendel*

GEMEINDE RÜDNITZ



➤ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters Andreas Hoffmann**

nach Vereinbarung, Telefon 0173/214 36 29

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

Die nächsten Sprechstunden finden wie folgt statt: **21. August**

17.00–18.00 Uhr – Tempelfelde, Gemeindebüro Grüntaler Straße 14

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

GEMEINDE MELCHOW

➤ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 0 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn 0 03337/425699

Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt 0 03337/451480

Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Öffnungszeiten Kompostierplatz Melchow

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Karl-Heinz Müller durchgeführt. Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower Bürger

nutzbar. Öffnungszeit zu den u. g. Terminen jeweils von **9 bis 11 Uhr**, individuelle Absprachen mit Herrn Müller sind möglich.

06.07., 20.07., 03.08., 17.08.,
31.08., 14.09., 28.09., 05.10.,
19.10., 02.11., 16.11., 30.11.

GEMEINDE MELCHOW

Mobil in Melchow – für mehr Mobilität, Nachhaltigkeit und Zusammenhalt

Zusammen mit der Gemeindevertretung und dem Amt Biesenthal-Barnim unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Ronald Kühn setzt die Deutsche Umweltstiftung derzeit ein Pilotprojekt in Melchow um. Mit dem Projekt der Mitfahrtafel soll die nachhaltige Mobilität in der Gemeinde unterstützt werden.

Sie kennen es sicherlich: Es gibt viele Situationen, in denen wir uns in der Gemeinde eine unkomplizierte Fahrgelegenheit wünschen. Das Problem ist nur, dass Busse in zeitlich großen Abständen verkehren und selbst mit der Bahn nicht alles zu erreichen ist. Das eigene Auto wird dann oft zum Retter in der Not, denn es fährt die engsten Verwandten zum Einkaufen, zur Apotheke und die Kinder nach der Schule zum Sportverein. Nur was passiert, wenn Bus, Bahn und das eigene Auto nicht verfügbar sind? Mit der Mitfahrtafel soll das Problem gelöst werden.

Die Mitfahrtafel ist die kostenlose Plattform für private Mitfahrgelegenheiten in und um Melchow. Sie besteht aus einer

Webseite www.mitfahrtafel.de und einer digitalen Anzeigetafel an der Ecke Eberswalder Straße/ Alte Dorfstraße in Melchow. Sie soll private Fahrten von Anwohner*innen auflisten und zum Mitfahren einladen.

Die feierliche Einweihung fand am 27.05.2019 in Melchow statt. Allen Bürger*innen ist es seitdem möglich, sich als Fahrer und Mitfahrer einmalig anzumelden. Die Fahrer stellen ihre Angebote eigenständig auf der Plattform www.mitfahrtafel.de ein. Die Mitfahrer erhalten einen Schlüsselanhänger, mit dem sie online oder an der Anzeigetafel Hin- und Rückfahrten buchen können. Zum vereinbarten Zeitpunkt treffen sich Fahrer und Mitfahrer vor dem vereinbarten Treffpunkt. Und das Beste: Für alle ist das Angebot der Mitfahrtafel kostenlos.

Ansprechpartner:

Michael Golze, Projektleitung,
Deutsche Umweltstiftung
Deutsche Umweltstiftung
Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Telefon 030-202384280

E-Mail: kontakt@mitfahrtafel.de

Web: www.mitfahrtafel.de



AUS DEN VEREINEN

**Tourismusverein Naturpark
Barnim e. V. informiert**TOURISMUSVEREIN
Naturpark Barnim e.V. ...

Tourist-Information Do 10.00 – 15.00 Uhr
Am Markt 1, 16359 Biesenthal Sa 10.00 – 15.00 Uhr
Im Alten Rathaus

☎/Fax: 03337/490718
www.machmalgruen.de
E-Mail: biesenthal@
barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten**Tourist Information****Biesenthal**

Di 10.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 18.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofsplatz 2 –
Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz

Tel.: 03 33 97 / 67 277

Fax: 03 33 97 / 67 279

E-Mail: wandlitz@barnim-
tourismus.de

Begegnungsstätte der Volkssolidarität**Veranstaltungen im Juli**

Mo 01.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 02.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 03.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Zumba für Senioren – UK: 2,00 € *
Do 04.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Mo 08.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 09.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 10.07.		Schiffahrt zum Schiffshebewerk * – Unkostenbeitrag: 10,00 €
	13.00 – 15.00 Uhr	Rentensprechstunde (bitte anmelden)
Do 11.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Mo 15.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 16.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 17.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Singen mit Herrn Meise *
Do 18.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Mo 22.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 23.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 24.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Urania-Vortrag: Mit dem Bus durch Italien nach Sizilien- Ref. Herr Dr. Schubert, UK-Beitrag: 2,00 € *
Do 25.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Reha-Sport in der Sporthalle Schützenstraße
	18.00 – 19.00 Uhr	QiGong – Bewegtes Leben
Mo 29.07.	13.00 – 17.00 Uhr	Kartenspiele
Di 30.07.	16.00 – 18.00 Uhr	Schach für jedermann/ab 18.00 Uhr QiGong
Mi 31.07.	14.00 – 15.00 Uhr	Geburtstag des Monats *

* Änderungen vorbehalten

VORSCHAU AUGUST:**14.08.** | Sport mit Elke**28.08.** | Sommerfest und Geburtstag des Monats in der Begegnungsstätte

Geburtstag, Jubiläum, Kurse o. ä. – Wohn? – Wir stellen gern unsere Räume anderen Interessengruppen oder Familien zur Verfügung!

INFO**Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.**

16359 Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051

Mo 13 – 17 Uhr | Mi 13 – 17 Uhr

**Barnimer Märchenwoche
in der Stadtbibliothek Biesenthal**

Unsere Tradition lebt, die Kinder waren da und haben wie jedes Jahr eine schöne Dosis Märchen bekommen. Erzählt von Frau Luckas, angereist aus Berlin-Pankow. Sie nahm die Kinder mit auf ihrem Märchent Teppich, bis nach China. Die Flugkapitäne mussten Bäumen und Bergen ausweichen und die Mannschaft heil durch Stürme dirigieren. Aber dann ging es los mit dem armen Bauernjungen durch die Weiten des riesigen Landes. Er suchte den Rat des Weisen und musste entscheiden, welche drei von fünf Fragen der beantworteten sollte. Auf seinem Weg hatte er außer seinen Fragen noch weitere gesammelt, die wichtig für die Menschen und einen guten Drachen waren, die ihm unterwegs geholfen hatten...

Es war ein ungewöhnliches Märchen aus einer fernen Welt und die Kinder durften immer wieder mitmachen. Zwei dritte Klassen kamen in den Genuss dieser wunderbaren Erzählung. Im Anschluss war noch kurz etwas Zeit, um in der Bibliothek ein Auge zu

werfen auf das, was da auf Lese-ratten so lauert. Der Appetit ist immer riesig, mal sehen, ob er so groß ist, dass einige Kinder sich hier anmelden. Die Eltern müssen auch mitspielen. Der Gewinn besteht darin, dass die Kinder selbständig herkommen und im besten Fall pünktlich die Medien wieder abgeben. Vielleicht macht am Ende noch das Lesen Freude! Dann geht das auch besser von der Hand. Dafür sind wir ja hier! Bis demnächst!

PS: Es gibt noch eine schöne Sache zu vermelden: Das Buch „Im Einsatz – Polizei und Feuerwehr“ konnte die Mutti des kleinen Zerstörers besorgen und steht nun wieder unseren vielen Interessenten zur Verfügung. Das ist doch ein sehr schönes Happy End! Danke!

Geöffnet: Di 10 – 18 Uhr,
Mi 13 – 18 Uhr, Do 10 – 17 Uhr.
Telefon: 03337/451 007.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochinke

Die Mitarbeiter der Begegnungs-
stätte und Bibliothek Biesenthal
laden herzlich ein!

Der SV Biesenthal 90 lädt zum

**Vereinsfest
2019**

**Am 10. August ab 10 Uhr auf
dem Sportplatz am Heideberg**

**Mach Nach - Mach Mit
Mach SV Biesenthal!**

Fußball, Handball,
Badminton, Volleyball,
Tischtennis, Kindersport,
Gymnastik, Aroha stellen
sich vor

Großes
Programm mit
allen
Abteilungen!

Unsere Highlights:

Hüpfburg, Tombola, Kinderschminken,
Bastelstand, Softeis und vieles mehr...

1. Wukensee Triathlon am 22. September 2019

Hinweis – Vollsperrung Radstrecke auf der L-29 Biesenthal

Organisiert von den Bernauer Lauffreunden e.V. und dem Strandbad Wukensee soll der Triathlon am Großen Wukensee, neben dem Liepnitzsee-Triathlon, ein weiteres sportliches Highlight im Bereich Ausdauersport und Mehrkampf im Landkreis Barnim werden. Neben den Triathlon-Disziplinen Schwimmen, Radfahren und Laufen, können sich Kinder und Familien am Wettkampftag auf einen sportlichen Sonntag mit abwechslungsreichem Rahmenprogramm an einem der schönsten Seen in der Region freuen. So wird es im Strandbad Wukensee neben Spaß und Unterhaltung, u.a. auch einen Mini-Kinder-Duathlon geben, an

welchem die Kleinsten ihr sportliches Talent im Schwimmen und Laufen unter Beweis stellen können. Alle Teilnehmer erwartet zudem eine tolle und spannende Sport-Location. Schwimmt in kristallklarem Wasser, läuft rund um den Wukensee mit leicht crossigem Charakter oder radelt auf asphaltierten und extra abgesperrten Strecken in und um Biesenthal. Nähere Informationen sind unter www.wukensee-triathlon.de erhältlich. Für die 9,6 km lange Radstrecke auf der L-29 in und um Biesenthal wird es am Sonntag, den 22.09.2019, zu einer Vollsperrung zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr kommen, wobei

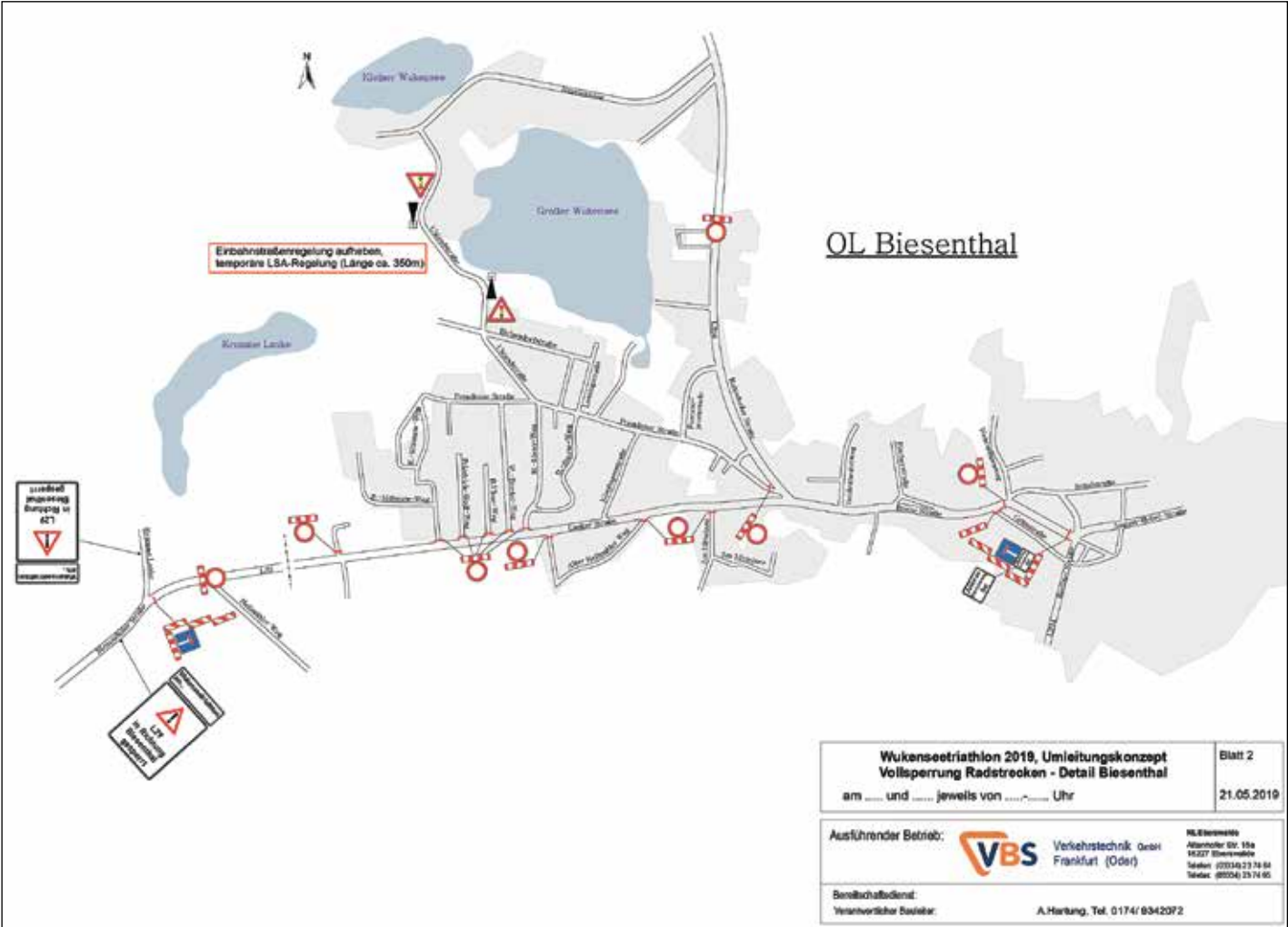


durch die Einsatzleitung vor Ort über ein mögliches individuelles Passieren der Radstrecke während der Veranstaltung entschieden wird. Hinsichtlich der angedachten vorläufigen Vollsperrungen der Radstrecke auf der L-29 wird auf die beiden Anlagen (Umleitungsplan und Sperrungsdetailplan) verwiesen.

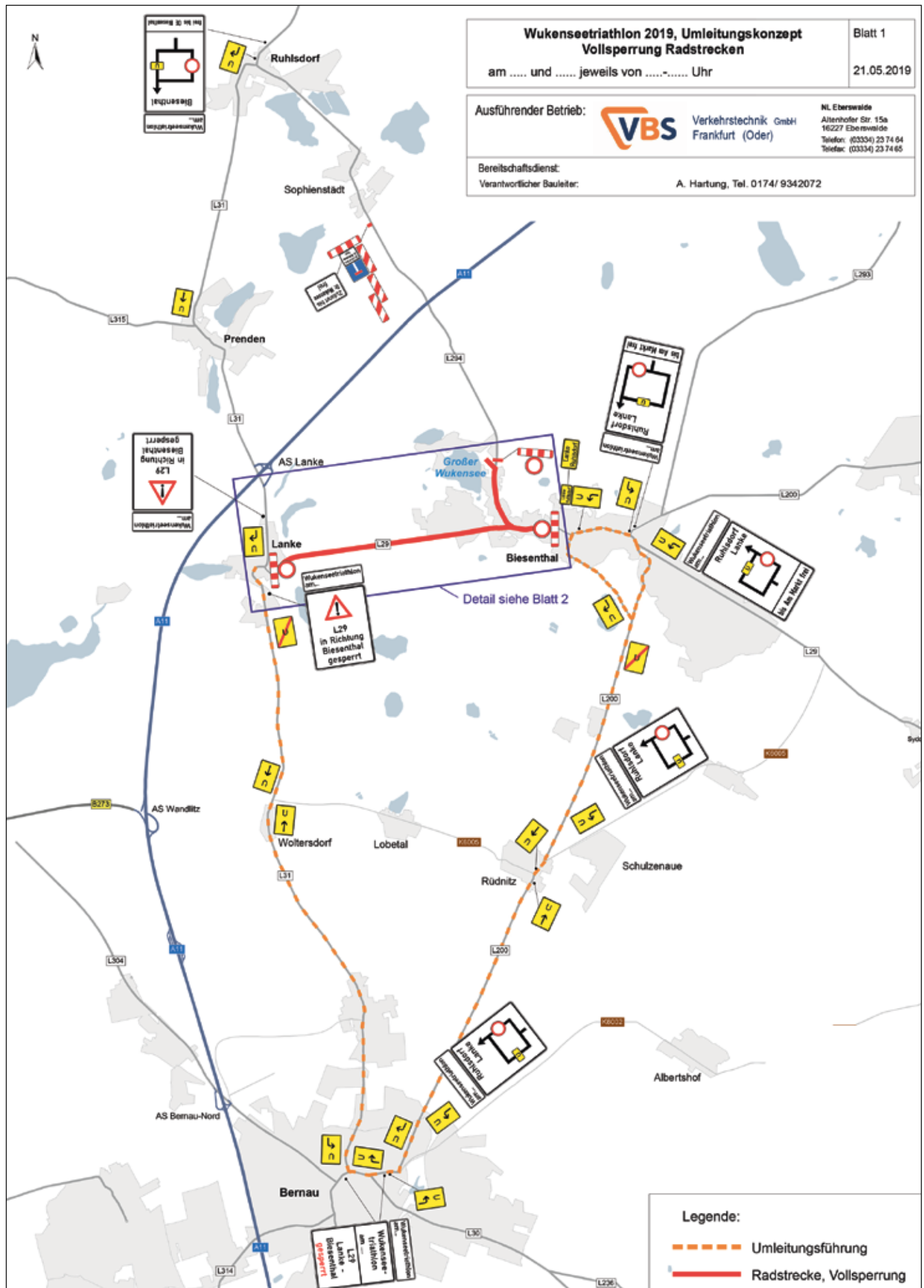
Hinsichtlich Fragen/Anregungen können Sie sich jederzeit an uns per E-Mail – exner.frank@gmail.com – oder telefonisch unter 03338/907480 (Kanzlei Barke) wenden. Zugleich möchten wir hiermit alle Künstler/Darsteller/Musiker aufrufen, am Wettkampftag die Radstrecke mit Ihren persönlichen Darbietungen „mit Leben zu erwecken“, wobei natürlich keine Beeinträchtigung der Teilnehmer auf der Radstrecke selbst geschehen darf. Von daher melden Sie sich bitte unter der vorbenannten E-Mail-Adresse mit einer kurzen Erklärung ihrer Darstellung und ihrem Standort vorher bei uns an.

*Bernauer Lauffreunde e. V.
Organisationsteam*

Anlage: Detailplan Sperrungen Biesenthal



Anlage: Umleitungsplan



Akademie 2.Lebenshälfte Aus unseren Angeboten – Juli 2019	
Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13 16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de	
 digitale Medien	
Mittwoch 10.07. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für Fragen aus dem Computeraltag Beispiele und Tipps rund um die Office Anwenderprogramme und Windows 10
Mittwoch 17.07. 13:00 – 14:30	DIGITOLL! Stammtisch digital für Smartphone/Tablet Sie erhalten Rat vom Experten für alle Ihre Fragen rund um Smartphone und Tablet
 Sprachen	
Donnerstag 18.07. – 15.08. 18:30 – 19:00	Sommerakademie - ¡Qué viva Español – Spanisch für Anfänger - Workshop Wir wiederholen und festigen Gelerntes und kommunizieren zu touristischen Themen. Für alle, die ihre ersten spanischen Sprachkenntnisse vor der Urlaubszeit auffrischen wollen.
Montag 22.07. – 23.09. 17:30 – 20:00	English for you - Englisch für Anfänger Modul 5 Sie können einfache Sätze verwenden, Fragen stellen und kommunizieren
jederzeit	Wir begrüßen Sie jederzeit in unseren laufenden Sprachkursen Englisch, Spanisch und Französisch als Quereinsteiger/innen in allen Niveaustufen
 Bewegung und Gesundheit	
Mittwoch 10.07. 17:30 – 19:00	Sommerakademie – Kosmisches Klangschalenbad Ein Konzert aus Tönen, Klängen und Schwingungen - Begeben Sie sich mit uns auf eine "Reise ins Ich" - So entspannend kann Urlaub sein!
Montag 22.07. – 23.09. 18:00 – 17:30	Yoga – Kraft durch Entspannung (Einführungskurs) Hatha Yoga – Fördern der Entspannung und Beweglichkeit
 Veranstaltungen	
Donnerstag 02./ 09./ 16.07. 09:30 – 11:00	Kraftfahrerstammtische In diesem Monat: Bahnübergänge
Mittwoch 03.07. 14:00 – 15:30	Bewegen nach Noten Mit freier Bewegung den Kreislauf in Schwung bringen und Gelenke fit halten
Dienstag 09.07. 14:00 – 15:30	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten
Mittwoch 10.07. 14:00 – 15:30	Eberswalder Ecken neu entdecken! Vortrag zur 128. Ausstellung „Mal nicht fotografiert“ – Aquarelle und plakative Bilder“ in der Zainhammermühle
Mittwoch 24.07. 14:00 – 16:30	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke. In diesem Monat: Teepflanzen - Blüten und Blätter als Teekombination
Donnerstag 25.07. 09:00 – 10:30	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

Großeltern sind etwas ganz Besonderes Elternbrief 7: 7 Monate

Opa Uli ist zu Besuch – und der Mittagsschlaf des kleinen Emil längst überfällig. Doch der denkt gar nicht daran, ins Bett zu gehen. Allein auf dem Boden spielen ist allerdings auch nicht angesagt. Stattdessen möchte Emil herumgetragen werden: im Wohnzimmer alle Bücher im Regal bestaunen, den Vögeln zusehen, die auf dem Balkon herumhüpfen, die seltsamen Gerätschaften betasten, die über der Arbeitsplatte in der Küche hängen. Für Opa kein Problem! Geduldig läuft er mit Emil auf dem Arm in der Wohnung herum und erklärt ihm, was es da alles zu sehen gibt. „Deine Geduld ist echt bewundernswert“, seufzt Mama Kirsten, die dank Opa endlich Zeit hat, die Wäsche aufzuhängen.

Großeltern sind für ein Kind etwas ganz Besonderes. Denn bei ihnen ist vieles anders als bei den Eltern. Wenn sie mit ihrem geliebten Enkelkind zusammen sind, ist es unbestritten die Hauptperson. Während Mama oder Papa genervt sind, weil sich das Baby zum zehnten Mal die Socken von den Füßchen zieht, klatschen Oma und Opa auch beim elften Mal noch begeistert Beifall. Nicht jeder hat das Glück, Großeltern in der gleichen Stadt zu haben. Doch auch wenn Oma und Opa weit weg leben: Halten Sie Kontakt, schicken Sie Fotos vom ersten Brei oder Tonaufnahmen der

ersten „lalas“ und „nanas“. Umso größer ist die Vorfreude auf den nächsten Besuch.

Lesen Sie außerdem in diesem Elternbrief: „Was ein Baby schon alles kann“, „Keine Lust auf B(reikost)“, „Wenn die Großeltern andere Vorstellungen haben“, „Wenn das Baby fremdelt“, „Begegnungen mit anderen Kindern“, „Fürs Töpfchen ist es noch zu früh“.

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF).

Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg



NaturFreunde OG Biesenthal-Hellmühle e. V.

Einladung zur Schifffahrt

Sonntag, den 25. August
Mit dem Schiff auf Berliner Gewässern
Treffpunkt: 9.30 Uhr Marktplatz Biesenthal, Bildung von Fahrergemeinschaften
Wanderleiter: NF D. Hüske
Anmeldung bis 19. Juli bei NF H. Jacoby – ☎ 03337/41505 oder per E-Mail an NaturFreunde16359@web.de

Zu dieser Veranstaltung sind alle Bürger recht herzlich eingeladen.

Michael Klose
i. A. des Vorstandes

Bürgerforum für eine Lokale Agenda 21



Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung In-

teressierten sind dazu herzlich eingeladen! **Nächster Termin: Dienstag, 02.07.2019, um 20 Uhr im Restaurant Salute.**

Einladung an Reisefreunde
zur Landesgartenschau nach Wittstock

Der Heimatverein und die Volks-solidarität Ruhlsdorf, laden Sie herzlich zu einer Tagesfahrt am Sonnabend, den 07.09.2018, nach Wittstock ein.
Leistungen: Fahrt nach Wittstock zur Landesgartenschau, Besuch des Kloster Stift zum Heiligengrabe, Mittag in Heiligengrabe
Preis pro Person: 55,- €
Programm: Heiligengrabe (inkl. Führung)
Inmitten der schönen Parkanlage, bilden die Abtei mit Kreuzgang, Kapitelsaal und Stiftskirche und die Heiliggrabkapelle den Kern der Anlage.
Das parkähnliche Außengelände lädt zu einem Spaziergang ein. Sie finden da einen gut sortierten Kräutergarten und Teiche. Stelen informieren über Persönlichkeiten und andere Details zur Vergangenheit. Interessant ist der neu gestaltete Damenplatz mit seinen restaurierten Fachwerkhäusern.
Das Mittag nehmen wir im Erbhof in Heiligengrabe ein. Ein Gasthof mit Tradition.
Es wird Schweinebraten mit Gemüse und Kartoffeln gereicht. Wenn jemand Veganer oder Vegetarier sein sollte, bitte bei

der Anmeldung darauf hinweisen.
Anschließend fahren wir zur Landesgartenschau. Dort haben Sie den Nachmittag zur freien Verfügung. Wir werden gegen 17:30 Uhr den Weg nach Hause antreten.

Abfahrtszeiten:
Marienwerder 07:40 Uhr
Sophienstadt 08:00 Uhr
Ruhlsdorf 08:15Uhr
Prenden 08:30 Uhr

Anmeldung
für Marienwerder:
Frau Margarete Madel
Tel.: 03335 31348
Biesenthalerstraße 02
16348 Marienwerder

für Ruhlsdorf/Sophienstadt:
in der Woche vom
27.07. – 29.07.2019
Frau Ingrid Grüning
Eingang über den Hof
Frau Grüning ist in der Zeit
ganztags erreichbar.
Telefonische Anmeldung unter
033395/599981 –
AB ist eingeschaltet
Die Anmeldungen müssen bis
zum 29. Juli erfolgen. Wir freuen
uns über eine rege Beteiligung.

FOTOGRAFIE
Frank Günther



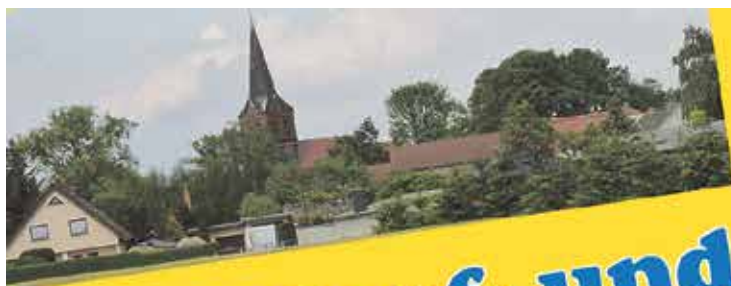
11.5. – 21.7.2019



GALERIE IM RATHAUS BIESENTHAL, AM MARKT 1, 16359 BIESENTHAL
Di + Do 10-12 u. 13-18 | Fr 10 -16 | Sa + So 10-15 Uhr Tel. 03337-490718

VERANSTALTUNGEN

MAI				
Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Veranstalter/Ansprechpartner
05.-07.07.	ab 19.00	Inselleuchten Festival	Kulturinsel an der Leesenbrücker Schleuse Marienwerder	Kulturreich Barnim e. V., Hr. Göritz www.inselleuchten.de
06.07.	14.00	Dorf- und Vereinsfest Tempelfelde	Sängerplatz Tempelfelde	Vereine Tempelfelde und Bürgermeister Sydower Fließ
06.07.	15.00	Neptunfest Breydin	Festplatz Lamssee OT Tuchen-Klobbicke	Kultur- und Sozialausschuss Breydin, Frau Lietzau
07.07.	20.00	Liedermacherkonzert „Luft und Lieder“	Kulturbahnhof Biesenthal	Kultur im Bahnhof e. V., Hr. Schwarz www.bahnhof-biesenthal.de
24.07.	14.30	Urania-Vortrag Bernau, wie haste dir verändert – 73 Jahre nach Ende des 2. Weltkrieges	Seniorenbegegnungsstätte Biesenthal	Volkssolidarität, Frau Schmidt
26.-28.07.		Heimatfest Marienwerder	ehem. Sägewerksgelände	Ortsvorsteher, www.marienwerder-barnim.de

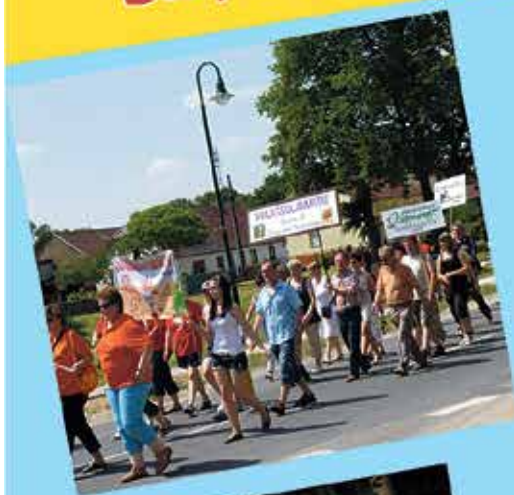


10. Dorf- und Vereinsfest Tempelfelde

Sa., 6. Juli 2019 auf dem Sängerplatz (Eintritt frei)

Thema:

„Landleibe“

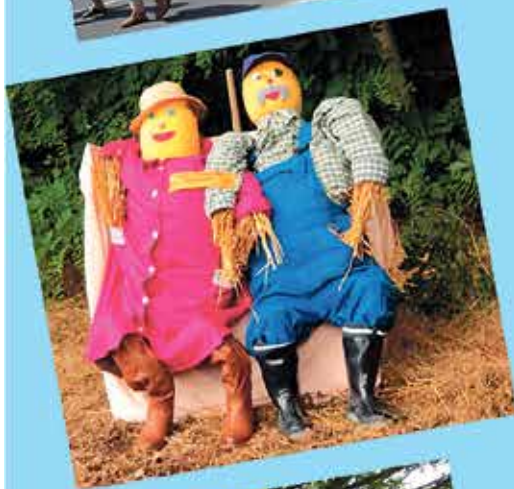


14 Uhr

Großer Umzug um den Dorfbanger
unter Begleitung der Trommlergruppe
„Percussion-Berlin“ - Start auf dem Sportplatz
(Bitte unterstützt die Vereine mit reger
Teilnahme!)

Baumweihe während des Umzuges
anlässlich 130 Jahre Gesangsverein
Harmonie Tempelfelde 1889 e. V.

ab 15 Uhr Bunttes Programm für die ganze Familie
auf dem Sängerplatz



- ★ Musik mit DJ Enno
- ★ Kaffee + Kuchen
- ★ Show-Act mit den Partymachern
- ★ Deftiges vom Grill und große Getränkeauswahl
- ★ Strohputzenwettbewerb
- ★ Preiskegeln, Preisschießen, Glücksrad für Kinder
- ★ tolles Kinderprogramm mit vielen Überraschungen

ab 18 Uhr Siegerehrungen
Proklamation des
Königshauses

ab 19 Uhr Tanz in die Nacht

ca. 23 Uhr Höhenfeuerwerk

ca. 1 Uhr gemütlicher Ausklang des Festes



Aufruf zur Präsentation
„Traktorentchnik“ auf dem Sportplatz

AUS KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

DI 13.30-20.00 Uhr | MI/DO 14.00-20.00 Uhr | FR/SA 15.00-21.00 Uhr

Hausaufgabenhilfe nach Absprache und freien Plätzen

Schlagzeugunterricht (ab 3. Klasse)

► jeden MO | ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (bei Interesse ☎ 0162/9269152)

Gitarrenunterricht (Akustik- und E-Gitarre)

► jeden MO | ab 17:30 Uhr, für 7,50 € pro Unterrichtsstunde

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

► DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr

Fitnessstraining (ab 18 Jahre)

► DI bis FR | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

► DI bis FR | nach Vereinbarung

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

► Es sind noch Plätze frei. Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Johannes Buttler
Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118

www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Arthur Fritsch, Freiwilligen Dienst: Juan Antonio Quesada

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwiäger,

☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

Öffnungszeiten: Di – Fr: 16.00 – 21.00 Uhr,
jeden Samstag: Projektangebot

Kinder und Jugendhaus CREATIMUS Rüdnitz

Dorfstraße 1 in 16321 Rüdnitz, Tel./Fax: 033 38 / 76 91 35

E-Mail: creatimus.ruednitz@gmail.com

facebook.com/Creatimus

Neues aus dem KULTI – viele Bauprojekte im Rahmen der Bau AG

In der letzten Zeit haben sich die Kinder und Jugendlichen mit einigen Bauprojekten im Rahmen der Bau AG beschäftigt, es wurde mit Hilfe der Mitarbeitenden ein Schild, ein Sichtschutz und ein neues Insektenhotel installiert, unter Einsatz von Spaten, Beton und Wasserwaage. Ziel ist es, mit den Kindern und Jugendlichen handwerklich tätig zu werden, zudem sollen sie sich mit ihren gebauten Elementen in der Einrichtung identifizieren können. Die Kinder und Jugendlichen haben erfolgreich im Sozialausschuss den Zuschuss bekommen, um eine Verkaufshütte auf dem KULTI-Gelände selbstständig errichten zu können. Dazu mussten sie den Verant-

wortlichen konkrete Bau- und Kostenpläne sowie Projektschritte erläutern.

Im Sommer können Besucher und Besucherinnen uns auf den zahlreichen Festen der Stadt Biesenthal und des Amtes Biesenthal-Barnim antreffen. Die Mitarbeitenden, sowie die Kinder und Jugendlichen des Jugendzentrums KULTI Biesenthal freuen sich auf einen spannenden Sommer mit vielen tollen Angeboten (z.B. Skaterworkshop & Ferienprogramm, Nachwuchsbandfestival „Rockende Eiche“ am 03.08.2019, Stadt- & Wukenseefest, Projekte mit den Partnerschulen in Bernau und Biesenthal und natürlich zahlreiche medienpädagogische Projekte).

Neuigkeiten aus dem Hort – vom Hochbeet bis zur Feriengestaltung



Neues Hochbeet

Als Unterstützung unserer Bemühungen zur Gestaltung der Außenanlage unseres Hortes können wir stolz berichten, dass sich die Firma MÄRKISCH GRÜN bereit erklärt hat, uns ein Hochbeet von ca. 3 m x 1 m Größe zu spenden. Eingeweiht, also bepflanzt, wurde es am 20. Mai in Anwesenheit des MÄRKISCH GRÜN-Geschäftsführers Andreas Jahn sowie unseres Bürgermeisters Carsten Bruch. Begleitet wurden wir dabei vom Fernsehsender ODF und der MOZ.

Nach der Errichtung der „Rollerbahn“ legen wir derzeit unser Augenmerk auf Bepflanzung bzw. „Begrünung“ des Hofes. Neben dem schon existierenden kleinen Hochbeet haben wir in diesem Frühjahr angefangen, unsere Fensterbretter mit Blumenkästen zu verschönern sowie ein kleines Blumenbeet am Sandkasten angelegt. Das neue Hochbeet ist ein weiterer, wichtiger Baustein, um unser Gelände für Kinder, Eltern und Besucher attraktiver zu machen, zumal es von der Größenordnung so angelegt ist, dass wir gut mit den Kindern daran arbeiten können.

Weitere Ideen zur Gestaltung des Hofes haben wir auch schon und wir hoffen, in den nächsten Jahren den etwas gealterten Hof in eine erlebnisreiche Umgebung für unsere Kinder umgestalten zu können.

Sommerferien und Hortfahrt

Die Sommerferien stehen an! Diesmal stehen Ausflüge zum KULTI, Dinopark in Germendorf, zur Feuerwehr Finow, zum Zoo und Familiengarten in Eberswalde sowie Erdbeerhof nach Elstal an. Natürlich wird es auch hier vor Ort schöne Angebote geben. Ganz besonders freuen wir uns auf die Hortfahrt zum Werbellinsee!

Neue Räume

Seit wenigen Wochen können die Kids in unserem neu eingerichteten Bewegungsraum an der spacig-bemalten Kletterwand sowie an verschiedenen Bewegungsgeräten spielen. Aber das ist noch nicht alles: Bald wird der Bauraum fertiggestellt sein, der den Kids Gelegenheit gibt, mit Rohren und großen Soft-Bausteinen wirklich große Dinge zu konstruieren. Wer wollte nicht schon immer ein eigenes Schloss bauen? In der oberen Etage richten wir bis Juli ein Bistro ein, da wir ab diesem Zeitpunkt durch die Firma Sunshine Catering ein tägliches Vesper anbieten werden. Hier soll nicht nur gegessen werden, im hinteren Teil wird es eine „Chill-Area“ geben, in der man sich einfach mal in Ruhe unterhalten, Schach spielen oder Karten tauschen kann. Der Theaterraum muss dafür einen Raum weiterziehen – aber dafür gibt es wieder ein schönes Wandbild!

Manege frei – Zirkusprojekt für Klasse 1 bis 6 und große Kita-Kinder

Nach fünf langen Jahren war es im Mai wieder so weit: Zum 3. Mal fand das Zirkusprojekt mit dem 1. Ostdeutschen Zirkus André Sperlich in der Zeit vom 27. bis 29.05.2019 statt. Die Kinder der Klassen 1 bis 6 und auch die „Großen“ aus der Kita „Mäusestübchen“ erwarteten spannende Tage!

Die Fördervereine der Schule und der Kita übernahmen 10 Euro/Kind der Kosten für das Projekt. Die Mitglieder des Fördervereins der Schule umwarben die ortsansässigen Firmen als mögliche Sponsoren, um die Kosten des Projektes zu senken. Wir sagen recht herzlichen Dank an:

SKBB aus Ruhlsdorf, Tischlerei Portas aus Marienwerder, Zahnärztin Wesch aus Marienwerder, Firma Hafner aus Sophienstadt, Truck-Service Kosse aus Zerpenschleuse, Messebau Wendel aus Marienwerder, Schiffswerft Büttner aus Marienwerder, Spedition Kosse aus Marienwerder, Max-Holz aus Ruhlsdorf, Hr. Tegge aus Marienwerder, Volkssolidarität aus Marienwerder und Strebe Bau aus Bernau.

Bei den Kindern der Schule hatte das Projekt Eindrücke hinterlassen:

So äußerte sich Johanna (Klasse 6): „Innerhalb von zwei Tagen wurden wir zu Clown, Zauberern, Seiltänzerinnen, Akrobaten, Jongleuren, Trapezkünstlern, Feuerspuckern und Piraten! Wir hatten alle großen Spaß mit unserer Gruppe, den Betreuern und Lehrern die Kunststücke für den großen Auftritt zu üben.“

Von Simon (Klasse 5) kam: „Dienstagabend: Mit großer



Aufregung ging es los! Der Vorhang öffnete sich und wir Akteure zeigten unser Können. Die Stimmung war super! Am Mittwoch führten wir nochmals unsere Kunststücke vor. Schon etwas routinierter, dennoch mit Ruhe. Unsere Clownparade kam super beim Publikum an. Auch die Piraten waren in ihrem Element. Mit Eleganz zeigten unsere Akrobaten ihre einstudierten Elemente. – Sport mal anders! Die drei Tage waren Spitze! Wie schnell wir Kunststücke einstudierten?! Perfekt! Danke an den Zirkus!“

Elisa (Klasse 3) meinte: „Ich war in der Akrobatik-Gruppe. Mir haben die Trapezkünstler am besten gefallen. Die Clowns waren total lustig!“

Abby (Klasse 3) meinte dazu: „Ich war bei den Trapezkünstlern! Das war echt aufregend! Bei den Diskoclowns habe ich

mich halb tot gelacht! Ich fand die Akrobaten am besten!“

Julian (Klasse 6) hat folgende Erinnerungen: „Montagfrüh wurden wir in verschiedene Gruppen eingeteilt. Ich war bei den Zauberern. Es war total spannend! Als wir endlich unseren Raum bekommen haben, wo wir üben konnten, zeigten uns die richtigen Zirkusleute unsere Zaubertricks. Dann durften wir selbst üben. Es hat großen Spaß gemacht. Die Zirkusleute waren total cool! Der Montag ging bis 13 Uhr. Am Dienstag haben wir noch einmal alles geübt. Gegen Mittag haben wir dann die Generalprobe vor den anderen Schülern gemacht. Am Abend fand dann die erste Vorstellung statt. Ich war echt aufgeregt, vor so vielen Leuten aufzutreten. Aber es hat alles gut geklappt. Wir bekamen viel Applaus von den Zuschauern. Es hat riesigen

Spaß gemacht! Am Mittwochvormittag war dann ein normaler Schultag. – Die Zirkusleute mussten sich ja auch mal ausruhen! Am Abend war dann die 2. Vorstellung. Es lief alles super! Es waren drei tolle Tage, die ich nie vergessen werde!“

Luana (Klasse 1) meinte: „Das war alles echt spannend. Ich fand es auch interessant zu sehen, wie es hinter den Kulissen aussah und was das so passiert. Vor einem großen Publikum aufzutreten war nicht einfach – da ist man schon ganz schön aufgeregt!“

Heidi (Klasse 2) äußerte sich so: „Ich wusste schon gleich, dass ich zu den Akrobaten will. Ich kann gut Radschlagen. Das kann ich da bestimmt zeigen. Die Tage beim Zirkus haben mir richtig Spaß gemacht. Beim ersten Auftritt war ich echt aufgeregt. Bei der Menschenpyramide durfte ich nach ganz oben – das hat beim Auftritt gut geklappt. Beim 2. Auftritt war ich nicht mehr ganz so aufgeregt. Die Zirkusleute waren echt nett und lustig!“

Wir freuen uns, dass es trotz der Aufregung bei der Organisation, ob vorher oder währenddessen, alles gut geklappt hat. Ein riesengroßes Lob sprechen wir wieder einmal unserer Sekretärin Frau Schellner aus: Sie sind die BESTE!

Und wir sind uns sicher: In vier bis fünf Jahren werden wir wieder den Zirkus an unserer Schule zu Gast haben! Wir werden alles dafür geben und freuen uns schon heute auf TINA!!!

„Wunderkammerschiff“ – ein schwimmendes Museum für Grundschüler

Am 16. und 17. Mai machte ein Schiff auf dem Finowkanal bei Marienwerder fest. Die Lehrer erzählten uns, dass es das „Wunderkammerschiff“ heißt und jede Klasse es besuchen darf. Das Schiff fährt von 2019 bis 2021 als mobiler, interaktiver Museumsraum auf dem Seeweg zu Grundschulen in ländliche Regionen Brandenburgs und wird für drei Jahre gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg. Auf dem Schiff sind historische Objekte aus aller Welt – aus den Be-



reichen der Kunst, Wissenschaft und Natur aus der Sammlung Olbricht und aus dem Bode Museum – der Skulpturensammlung und dem Museum für Byzantinische Kunst, Staatliche Museen zu Berlin – zu sehen. Es gab ausgestopfte Tiere, wie einen Kakadu/ Schlange/ Krokodil zu sehen. Das hat mich besonders interessiert. Die mit Kreide bemalten Bilder waren auch interessant. Das war doch mal ein ganz anderer Unterrichtstag, den wir da erleben durften. Dankeschön!

Julian Schlüter (Klasse 6)

Schulschachmeisterschaft zum Schuljahresabschluss

Nachdem Hr. Harbach von den Schachfreunden aus Groß Schönebeck nach vielen Jahren die Schach-AG an der Grundschule abgegeben hatte, übernahm Frau Barna vom SV Stahl Finow im September 2018 die AG an der Grundschule in Marienwerder.

Es ist Tradition an der Schule, dass als Abschluss des Schuljahres eine Schulschachmeisterschaft stattfindet. Diese fand am 6. Juni an der Grundschule statt. Obwohl am regelmäßigen Schachunterricht mehr Schüler teilnahmen, haben leider nur sieben von ihnen den Mut bewiesen, sich im Turnier zu beweisen. Unter ihnen waren neben zwei Viertklässlern auch fünf mutige Erstklässler.

Turnierfavorit war einer der ganz Jungen: Luca Madel! Obwohl er erst im Oktober 2018 mit null Vorkenntnissen in der Schule mit dem königlichen Spiel begann, war er sehr schnell begeistert dabei und schloss sich bereits im Januar 2019 den Barnimer Schach-



freunden im SV Stahl Finow an. Seitdem geht er nicht nur in der Schule zum Schachunterricht, sondern auch in Eberswalde zum Vereinstraining. Wohl zu aufgeregt hatte das Marienwerder Talent aber nicht seinen besten Tag und musste sich mit Platz zwei begnügen. Eivind konnte Luca an diesem Tag besiegen. Auch alle anderen Spiele gewann er und wurde damit verdient Schulschachmeister 2019. Falk konnte sich im Stichtkampf um Platz drei gegen Adrian durchsetzen.

Für die ersten drei gab es sehr schöne Pokale, die vom Förderverein der Grundschule Marienwerder finanziert wurden. Dankeschön dafür!

Allen Kindern machte der Wettbewerb Freude und vielleicht „trauen“ sich im nächsten Jahr mehr Schüler!

Mandy Barna

Platz	Name	Klasse	Punkte
1	Eivind J.	4	6,0
2	Luca M.	1	5,0
3	Falk S.	4	3,0
4	Adrian S.	1	3,0
5	Sean-Luca K.	1	2,5
6	Benno S.	1	1,0
7	Darryl B.	1	0,5

NOTDIENSTE

➤ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):
☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr
MI, FR 13:00–07:00 Uhr
SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078
Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063
Praxis Naber ☎ 03337/3179

➤ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Freitag, 05.07. bis Samstag, 06.07.	Stadtapotheke
Donnerstag, 11.07. bis Freitag, 12.07.	Barnimapotheke
Donnerstag, 18.07. bis Freitag, 19.07.	Stadtapotheke
Mittwoch, 24.07. bis Donnerstag, 25.07.	Barnimapotheke
Mittwoch, 31.07. bis Donnerstag, 01.08.	Stadtapotheke

wochentags: 18:00–08:00 Uhr
samstags, 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr
sonntags, 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr
Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054
Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:
<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

➤ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:
Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078
Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:
Dr. Andréas Valentin: ☎ 03337/3031

➤ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EVANGELISCHES PFARRAMT

*Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337, Fax 451759
E-Mail: pfarramt@
kirche-biesenthal.de*

Biesenthal

SO | 07.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst mit Abendmahl
SO | 14.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 21.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 28.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

Rüdnitz

SO | 07.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst
SO | 14.07. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 21.07. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 28.07. | 09.00 Uhr
Andacht

Lanke

SO | 14.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Danewitz

SO | 28.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

PRO SENIORE Residenz am

Wukensee

MI | 03.07. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

Altenpflegeheim

der Volkssolidarität

FR | 12.07. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
FR | 26.07. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

**Johann-Hinrich-Wichern-Haus
in Rüdnitz**

Kein Termin im Juli

Begegnungscafé

08.07. | 16.00 Uhr | Gemeinde-
haus

Gesprächskreis

kein Termin im Juli

Frauenkreis

kein Termin im Juli

PFARRAMT

BEIERSDORF/GRÜNTAL

*Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freu-
denberg, Tel.: 033451/ 459042,
E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-
gruental.de*

**LANDESKIRCHLICHE
GEMEINSCHAFT**

*Biesenthal, Schützenstr. 36
Tel. 03337 – 3307,*

**EV. KIRCHENGEMEINDE
RUHLSDORF, MARIENWER-
DER UND SOPHIENSTÄDT**

*Dorfstraße 32, 16348 Marien-
werder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhls-
dorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de*

**NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE
BERLIN-BRANDENBURG**

*Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter [www.
nak-bbrb.de](http://www.nak-bbrb.de) bekanntgegeben.
Jeder ist herzlich eingeladen.*

PFARRSPRENGEL

HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel-Industriewaren-Geschäfte

Wie schon von mir angekündigt, berichte ich heute über die nachfolgenden Häuser vom letzten Beitrag.

Das Haus Königstraße Nr. 10 wurde nach Bauantrag vom 05. August 1873 vom Seilermeister Fischer noch im gleichen Jahr als Wohnhaus erbaut. Das Haus wechselte einige Male den Besitzer. 1875 – 1878 wird als Eigentümer Herr Dr. Glockmann genannt. 1878/79 war Herr Wollschläger Eigentümer, bis 1882 Herr Rudi Richter und danach Gustav Fischer das Haus übernahmen. Es folgte vom 06. Juli 1882 bis 1888 der Gastwirt und Ratskellerpächter, Karl Friedrich Gottlieb Werber. Er war mein Urgroßvater.

Im Jahre 1893 erwarb der Klempnermeister Heinrich Hauke das Grundstück. Herr Hauke war der erste Eigentümer, der in diesem Haus ein Geschäft einrichtete. Mit einem Bauantrag vom 12. Juli 1910 beantragte Herr Hauke in der Vorderfront seines Wohnhauses ein Schaufenster und eine Ladentür einzubauen. Gleichzeitig richtete er sich eine Klempnerwerkstatt ein. Nachfolger in diesem Laden war der Schuhmachermeister Franz Schulz. Er richtete sich hier ein Schuhgeschäft ein. Zuvor betrieb er seinen Schuhladen gegenüber, in der Königstraße 19.

Für kurze Zeit übernahm die

jüdische Familie Goldschmidt das Ladengeschäft. Die Familie wurde 1933 nach Auschwitz deportiert.

Danach verlegte Herr Schulz sein Geschäft in deren ehemaligen Schuhladen. Kurz nach Kriegsende musste Herr Schulz sein Geschäft schließen, da nach Kriegsende kein Schuhverkauf möglich war.

Ab Januar 1946 bis 1962 begründete die Firma „Elektro-Ihlow“ – Elektromeister Gerhard Ihlow, in diesem Laden ihr Familienunternehmen. Laut einer Zeichnung vom 20. Dezember 1937, eingereicht vom Kaufmann Bronislav Obrocki, bittet er im Hause Hauke ein Textilgeschäft eröffnen zu dürfen, gleichzeitig den Einbau eines Schaufensters und einer Ladentür, rechtsseitig des Wohnhauses. Am 13. Dezember 1937 eröffnete Herr Obrocki seinen Laden. Seine Gattin führte das Geschäft noch bis zur Flucht ihres Mannes nach Westdeutschland in den fünfziger Jahren. Danach musste sie den Laden schließen, das gesamte Inventar wurde beschlagnahmt.

Anschließend übernahm der Konsum-Verband Biesenthal



Herr Bronislav Obrocki vor seinem neu eröffneten Kurzwarengeschäft Königstr. Nr. 10 – Dezember 1937

HEIMAT GESCHICHTE

Handwerker,
Gewerbetreibende
und Ackerbürger
im Stadtkern
von Biesenthal

die gesamte Ladenzeile. Nach einer Zeichnung, datiert vom 25. September 1961, erfolgte der Umbau der gesamten

Ladenfront. Linke Hausfront für Obst und Gemüse, 1964 Erweiterung zur Fischtheke, rechte Hausfront, zuvor Obrocki, wurde vom Konsum ein Schuhgeschäft eingerichtet.

Die Eigentümerin des Grundstücks verstarb 1961. Im Jahr 1981 ging das Grundstück in Volkseigentum über. Bis 1991 war das Schuhgeschäft noch geöffnet. Im Jahre 1993 wurde der Obst, Gemüse und Fischladen geschlossen. Es gab keine Geschäftsnachfolge mehr. Biesenthal verfügte da bereits eine vom Konsum im Jahre 1980 erbaute Kaufhalle.

Nach Leerstand der Verkaufsstelle wurden auch die Wohnungen im Hause geräumt. Dem Zerfall des Hauses stand nun nichts mehr entgegen.

1994 fand sich ein neuer Eigentümer für das Grundstück. Dieser beabsichtigte das Grundstück zu bäumen und ein neues Wohn- und Geschäftshaus zu erbauen. Der Abriss begann im September 2000. Am 05. April 2003 begann der Wiederaufbau. Im November 2003 war der Hausbau, bis auf den Innenausbau beendet.

Ein Lebensmittelgeschäft wurde hier nicht mehr eröffnet.

In der nächsten Folge berichte ich über das daneben stehende Haus Nummer 9, früher ebenfalls ein Konsum-Lebensmittelgeschäft.

Gertrud Poppe, Juni 2019



Zukunftsansicht der neu zu erbauenden Häuser, August-Bebel-Str. 9 und 10



Fisch-Obst-Gemüse Geschäft Königstr. 10 – linker Hand, Schuhgeschäft – rechter Hand, Aufnahme September 1995

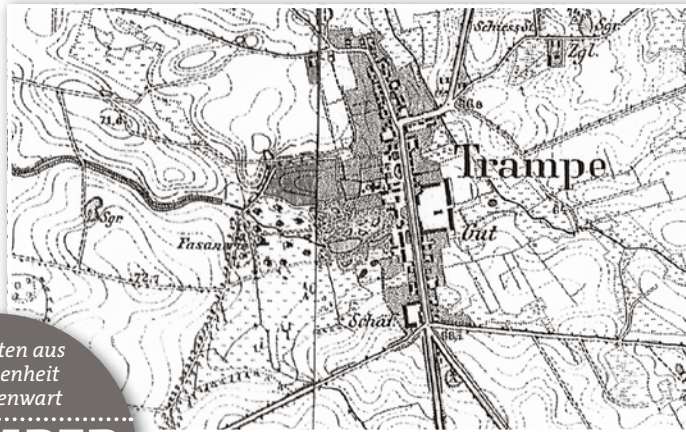
Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimatgeschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet auf der Seite: www.heimatverein-biesenthal.de

Die Gemeindevertretersitzung vom 12. Juli 1949

Heute nun wieder eine Zusammenfassung über eine Gemeindevertretersitzung in Trampe. Sie fand üblicherweise im „Gasthof zu Trampe“ statt und umfasste insgesamt sechs Tagesordnungspunkte. Es waren nur fünf Gemeindevertreter erschienen. Neben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung waren Vertreter des Wohnungsausschusses, des „Volksausschusses“ und des FDGB anwesend. Die Tagesordnung setzte sich aus folgenden Punkten zusammen:

1. Maßnahmen zur Sicherung und Einbringung der Ernte
2. Der Pachtvertrag des Bürgers Z.
3. Bericht über den Bau der Schule
4. Beschluss über einen Zuschuss für die vergangenen Maifeierlichkeiten in der Gemeinde
5. Neuwahl eines Gemeindeältesten
6. Verschiedenes

Zum Punkt 1 der Tagesordnung wurde auf die Schwierigkeiten der Einbringung der Ernte hingewiesen. Fünf sogenannte „Neusiedler“ in Trampe waren nicht in der Lage, ihre bestellten Felder abzuräumen. Die Gemein-



Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart

**TRAMPER
GESCHICHTEN**

gesammelt von
Heinz Wieloch

de erstellte einen „Hilfsplan“ und organisierte einen „Hilfsdienst“ für diese fünf einzelbäuerlichen Betriebe und legte dies per Beschluss fest. Wie immer dieser „Hilfsplan“ und der „Hilfsdienst“ ausgesehen haben geht leider aus dem Protokoll nicht hervor.

In diesem Zusammenhang wurde auch der Druschplan für Getreide und Ölfrüchte für das Jahr 1949 bekanntgegeben. Der Plan legte fest, wann welcher landwirtschaftliche Betrieb in der Gemeinde seine Körnerfrüchte dreschen konnte. Das geschah meistens auf einem zentralen Dreschplatz, der von der MAS oder später MTS im Dorf eingerichtet war. Inwieweit die Witterungsbedingungen dies erlaubten und wie

dann verfahren wurde, geht aus den Unterlagen auch nicht hervor.

Beim Tagesordnungspunkt 2 stritt man über einen Pachtvertrag eines „prominenten“ Bürgers des Ortes. Dazu beschloss die Gemeindevertretung mehrheitlich, diesen Pachtvertrag zu lösen und das Grundstück Dorfstraße 38 wieder selbst zu übernehmen. Wem das Grundstück später „überlassen“ wurde, ist dabei hochinteressant.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung bewilligt die Gemeindevertretung die bereits ausgezahlten 50,- DM zur Ausgestaltung der „Kinderbelustigung“ am 1. Mai 1949 nachträglich.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung erklärt der derzeitige Gemeinderatsvorsitzende, der Genosse Tr., die Niederlegung seines Amtes. Die Gemeindevertreterin W. wird als Vorsitzende der Ge-

meindevertretung bis zu einer Neuwahl bestellt.

Der sechste Tagesordnungspunkt wurde vertagt und die Sitzung wurde gegen 23.00 Uhr geschlossen.

Auf dieser Sitzung wurde zu Punkt 1 der Tagesordnung folgende „Resolution“ verfasst und einstimmig beschlossen:

„In Anbetracht der vorfristigen Erfüllung und der zu erwartenden schlechten Witterung, haben wir uns entschlossen, alle nur erdenklichen Mittel der Gemeinde zu mobilisieren, die der Sicherung der Einbringung der Ernte dienen.

Wir befürworten den vom Bürgermeister aufgestellten Druschplan, der einen reibungslosen Drusch gewährleistet. Die Gemeindevertreter und der Gemeinderat sind sich bewusst, dass nur durch tatkräftige unterstützende Arbeit zwischen Bürgermeister, VdGB und Gemeindevertretung die bevorstehenden Aufgaben gelöst werden können und sind bereit, dem Bürgermeister helfend zur Seite zu stehen.“

Zu dieser „Resolution“ möchte ich nichts hinzufügen. Sie entsprang dem damaligen „Zeitgeist“. Jeder Leser kann sich seine eigene Meinung darüber bilden.

Heinz Wieloch, Mai 2019

Quelle : Archiv der Amtsverwaltung

